

## **Rechtsgrundsätze** **(2001 - 2007)**

I.

### **Strafgesetzbuch**

#### **StGB § 46a**

Mit der Vorschrift des § 46a StGB hat der Gesetzgeber, um über die Schadenswiedergutmachung und das Bemühen des Täters, mit dem Verletzten einen Ausgleich zu erreichen, hinaus einen – weiteren – Anreiz für Ausgleichsbemühungen seitens des Täters zu schaffen, einen vertypen Milderungsgrund für zwei gleichwertig nebeneinander stehenden Fallgruppen normiert, und zwar in der Gestalt des Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 46a Nr. 1 StGB) und der Schadenswiedergutmachung (§ 46a Nr. 2 StGB). Nach der Rechtsprechung des BGH bezieht sich dabei § 46a Nr. 1 StGB vor allem auf den Ausgleich der immateriellen Folgen einer Straftat, während § 46a Nr. 2 StGB den materiellen Schadensersatz betrifft. Ausreichend für eine Anwendung von § 46a StGB ist es auf jeden Fall, wenn hinsichtlich jedes Geschädigten eine der Alternativen des § 46a StGB erfüllt ist.

Hans. OLG Bremen Ss 47/05; 26. 01. 2006 = StV 2007, 84, 408

#### **StGB § 46a Nr. 1**

§ 46a Nr. 1 StGB setzt voraus, dass der Täter im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder die Wiedergutmachung anstrebt, wobei die erreichte oder erstrebte Wiedergutmachung auf der Grundlage umfassender Ausgleichsbemühungen geleistet werden muss. Dies bedeutet, dass der Täter sich schon vor seiner Verurteilung gegenüber dem Opfer zu seiner Schuld bekennen muss, erfordert aber nicht zwingend ein uneingeschränktes Geständnis.

Hans. OLG Bremen Ss 47/05; 26. 01. 2006 = StV 2007, 84, 408

#### **StGB § 47**

Da nach der gesetzgeberischen Grundentscheidung des § 47 StGB die Verhängung kurzfristiger Freiheitsstrafen nur noch ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen in Betracht kommt, kann die Verhängung einer Freiheitsstrafe unter sechs Monaten regelmäßig nur dann Bestand haben, wenn sie sich aufgrund einer Gesamtwürdigung aller die Tat und den Täter kennzeichnenden Umstände als unverzichtbar erweist. Hierbei sind auch die zu-

gunsten des Angeklagten sprechenden Umstände zu berücksichtigen. Überdies ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch bei der Frage der Unerlässlichkeit einer Freiheitsstrafe nach der Ausnahmegvorschrift des § 47 StGB maßgeblich zu berücksichtigen. Bei einem Ersttäter ist eine kurzfristige Freiheitsstrafe in der Regel nicht unerlässlich.

Hans. OLG Bremen Ss 43/03; 11. 01. 2005

#### StGB § 51 Abs. 1 Satz 1

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann nach § 51 Abs. 1 Satz 1 StGB auch sogenannte verfahrensfremde Untersuchungshaft bei funktionaler Verfahrenseinheit auf eine zu vollstreckende Freiheitsstrafe angerechnet werden. Dabei ist es nach der gesetzlichen Anrechnungsregelung des § 51 Abs. 1 Satz 1 StGB allerdings erforderlich, dass zwischen den Strafverfolgungen hinsichtlich der die Untersuchungshaft auslösenden Tat und der Tat, die der Verurteilung zugrunde liegt, ein Zusammenhang bestanden haben muss oder zwischen ihnen ein irgendwie gearteter sachlicher Bezug vorhanden ist oder war, um eine uferlose Anrechnung, die nicht mehr praktikabel wäre und nach der ratio der Norm auch nicht gerechtfertigt erschiene, auszuschließen. Danach erscheint es geboten, die Anrechnungsvoraussetzungen auch dann anzunehmen, wenn das die vorläufige Freiheitsentziehung betreffende Verfahren zwar stets formal von dem anderen zur Verurteilung führenden Verfahren getrennt geführt wurde, die vorläufige Freiheitsentziehung in dem einen Verfahren sich aber auf den Gang oder den Abschluss des anderen Verfahrens konkret ausgewirkt hat.

Bei einem Bewährungswiderruf hingegen handelt es sich um eine Nachtragsentscheidung im Vollstreckungsverfahren, die eine (nachträgliche) funktionale Einheit beider Strafverfahren nicht zu begründen vermag.

Hans. OLG Bremen Ws 177/03 (BL 173/03); 19. 02. 2004

#### StGB § 56f

Der Widerruf nach Ablauf der Bewährungszeit stellt kein Hindernis dar, da der Bewährungswiderruf zeitlich nicht beschränkt ist. Er findet seine zeitliche Grenze erst dann, wenn eine unangemessene Verzögerung vorliegt, die Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit missachtet. Insbesondere ist dabei der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes zu beachten, ggf. auch Art und Schwere neuerlicher Straftaten. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht ausschließlich auf die verstrichene Zeit an, sondern auch auf die Umstände, aufgrund derer ein Widerruf erst zu dem späteren Zeitpunkt erfolgte.

Hans. OLG Bremen Ws 118/03 (BL 134/03); 15. 09. 2003

StGB § 56f

Bei der Frage, ob ein Widerrufsgrund (noch) besteht, kann die weitere Entwicklung des Verurteilten nach der neuen Straftat nicht völlig unberücksichtigt bleiben. Ist diese Entwicklung positiv, so können die – zunächst gegebenen – Voraussetzungen für einen Widerruf nachträglich entfallen. Das gilt jedenfalls dann, wenn die neue Straftat nicht allzu schwer wiegt.

Hans. OLG Bremen Ws 46/01 (BL 64/01); 30. 03. 2001

StGB § 56f Abs. 1 Nr. 1

Eine Zurückstellung der Widerrufsentscheidung, um den Verlauf der angestrebten Therapie abzuwarten, kann nur ausnahmsweise dann erfolgen, wenn die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe wegen einer Straftat, die der Verurteilte während einer laufenden Bewährungszeit begangen hat, nach § 35 BtMG zur Durchführung einer Drogentherapie zurückgestellt worden ist und konkrete Anhaltspunkte diese Therapie als Erfolg versprechend erscheinen lassen.

Hans. OLG Bremen Ws 91/07 (BL 94/07); 24. 08. 2007

StGB § 56f Abs. 1 Nr. 1

Das über den Widerruf der Strafaussetzung entscheidende Gericht muss von den Tatsachen, die das Bewährungsversagen begründen, selbst fest überzeugt sein. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen der Anlasstat verschafft dem Widerrufsgericht in der Regel einen so hohen Grad an Verlässlichkeit, dass es seine Überzeugung ohne weiteres allein auf diese Verurteilung stützen darf. Beruht die Anlassverurteilung jedoch auf einem Strafbefehl, muss die Befugnis, sich auf deren Rechtskraft zu stützen, mit Blick auf diejenigen Besonderheiten des summarischen Verfahrens beschränkt werden, die typische Risiken für die Ermittlung des wahren Sachverhalts bergen; denn sie beeinträchtigen die Verlässlichkeit des Erkenntnisses, aus dem das Widerrufsgericht den Schluss zieht, der Verurteilte habe in der Bewährungszeit eine neue Tat begangen.

Hans. OLG Bremen Ws 69/07 (BL 46/07); 16. 07. 2007

StGB § 56f Abs. 1 Nr. 1

Die Entscheidung über den Widerruf (oder über Maßnahmen nach § 56f Abs. 2 StGB) ist zu treffen, sobald Widerrufsgründe nach § 56f Abs. 1 StGB feststehen. Das ist bei dem Wider-

rufsgrund des § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB in aller Regel erst der Fall, wenn die neue Straftat rechtskräftig abgeurteilt ist.

Hans. OLG Bremen Ws 203/06 (BL 178/06); 24. 01. 2007

StGB § 56f Abs. 1 Nr. 1

Die Zulässigkeit eines Widerrufs nach Ablauf der Bewährungszeit findet ihre zeitliche Grenze erst dann, wenn eine unangemessene Verzögerung vorliegt, die Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit missachtet. Ein Widerruf kann im Einzelfall unstatthaft sein, wenn die Widerrufsentscheidung durch das hierfür zuständige Gericht ungebührlich verzögert worden ist und der Verurteilte darauf vertrauen durfte, seine neuerliche Straffälligkeit werde nicht mehr mit einem Widerruf geahndet werden. Für die Frage des Vertrauensschutzes kommt es nicht ausschließlich auf die verstrichene Zeit an, sondern auch auf die Umstände, aufgrund derer ein Widerruf erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte.

Hans. OLG Bremen Ws 203/06 (BL 178/06); 24. 01. 2007

StGB § 56f Abs. 1 Nr. 1

Einschlägige Rückfallstraftaten Drogenabhängiger müssen einer günstigen Sozialprognose nicht entgegenstehen, wenn neue tatsächliche Umstände vorliegen, die geeignet sind, die Möglichkeit der Wiedereingliederung in die Gesellschaft im Einzelfall nachhaltig günstig zu beeinflussen.

Hans. OLG Bremen Ws 140/05 (BL 172/05); 13. 12. 2005

StGB § 56f Abs. 1 Nr. 1

Vor der Verlängerung einer Bewährungszeit wegen neuer Straftaten begangene Taten sind an sich für die Begründung eines Widerrufs der Strafaussetzung verbraucht, weil die Verlängerung die mildere Alternative zum Widerruf war. Das kann allerdings dann nicht gelten, wenn die vor der Verlängerung der Bewährungszeit begangenen Straftaten erst danach bekannt geworden sind. Wenn sogar ein Straferlass nicht grundsätzlich den Widerruf wegen während der Bewährungszeit begangener, aber erst danach bekannt gewordener Straftaten sperrt (§ 56g Abs. 2 StGB), kann das für eine wegen anderer Straftaten erfolgte Verlängerung der Bewährungszeit erst recht nicht gelten, weil während des Laufes der Bewährungszeit der Verurteilte einen Vertrauensschutz hinsichtlich des Ausbleibens eines Widerrufs nie allein dadurch erwerben kann, dass es ihm gelingt, Straftaten möglichst lange zu verheimlichen.

Hans. OLG Bremen Ws 83/05 (BL 98/05); 17. 08. 2005

StGB § 56f Abs. 1 Nr. 1

Der Umstand, dass die Vollstreckung der wegen der neuen Straftat erkannten Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist, steht dem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung nicht entgegen. Grundsätzlich ist zwar davon auszugehen, dass das letzte Tatgericht die besseren Erkenntnismöglichkeiten für eine sachgerechte Beurteilung der Zukunftsprognose hat. Eine Bindungswirkung besteht insoweit jedoch für das im Widerrufsverfahren zuständige Gericht, das die Voraussetzungen des § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB eigenverantwortlich zu prüfen hat, nicht, wenn die erneute Strafaussetzung zur Bewährung der Überzeugungskraft entbehrt und wesentliche Gesichtspunkte nicht oder völlig unzureichend bewertet werden.

Hans. OLG Bremen Ws 72/04 (BL 155/03); 30. 07. 2004

StGB § 56f Abs. 1 Nr. 1

Wenn es auch keine starren Fristen gibt, so ist doch der Widerruf zeitlich nicht unbegrenzt lange zulässig. Hierbei sind rechtsstaatliche Gesichtspunkte zu wahren. Wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips ist der Grundsatz der Rechtssicherheit und – daraus folgend – der Grundsatz des Vertrauensschutzes. Das schutzwürdige Vertrauen des Bürgers in den Fortbestand eines ihn begünstigenden Hoheitsaktes – hier: Strafaussetzung zur Bewährung – kann dessen Beseitigung unzulässig machen, selbst dann, wenn diese grundsätzlich zulässig oder gar vorgeschrieben ist. Dafür, wann in diesem Sinne das Vertrauen des Bürgers schutzwürdig ist, kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Daraus folgt, dass bei erneuter Verurteilung die Entscheidung über den Widerruf nicht ungebührlich lange hinausgezögert werden darf. Der Verurteilte darf nicht unzumutbar lange über den Widerruf im Unklaren gelassen werden. Ist das der Fall, kann er darauf vertrauen, dass der Widerruf nicht erfolgen werde. Jedenfalls eineinhalb Jahre nach Rechtskraft der neuen Verurteilung ist ein Widerruf nicht mehr zulässig; mehr als zehn Monate danach schon. Im Übrigen ist neben Art und Schwere der neuen Tat zu berücksichtigen, wann der Verurteilte von dem drohenden Widerruf in Kenntnis gesetzt wurde.

Hans. OLG Bremen Ws 63-66/03 (BL 76-79/03); 29. 09. 2003

StGB § 56f Abs. 1 Nr. 2

Nach § 57 Abs. 3 i. V. m. § 56f Abs. 1 Nr. 2 StGB widerruft das Gericht die Strafaussetzung, wenn der Verurteilte gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlass zu der Besorgnis gibt, dass er erneut Straftaten begehen wird. Diese Merkmale können regelmäßig erst dann als erfüllt angesehen werden, wenn der Verurteilte gegen die Weisungen in erheblichem Umfang oder wiederholt bzw. über einen längeren Zeitraum verstößt, und zwar obwohl er bei gutem Willen zur Erfüllung der Weisungen in der Lage gewesen wäre. Die Erfüllung der Weisung muss für ihn also nicht nur zumutbar gewesen sein, sondern der Verurteilte muss durch den Verstoß gegen sie seine Einsichtslosigkeit in ihre Bedeutung erkennen lassen und sich darüber hinaus der Schwere und Bedeutung des Verstoßes in vollem Umfang bewusst gewesen sein.

Ständige Rechtsprechung des Strafsenats; zuletzt:

Hans. OLG Bremen Ws 101/02 (BL 165/02); 10.10.2002  
 Ws 138/03 (BL 169/03); 10.10.2003  
 Ws 19/04 (BL 26/04); 04. 03. 2004  
 Ws 3/05 (BL 2/05); 27. 01. 2005  
 Ws 115/06 (BL 98/06); 27. 06. 2006  
 Ws 28/08 (BL 24/08); 10. 03. 2008

#### StGB § 56f Abs. 2

Einschlägige Rückfallstraftaten Drogenabhängiger müssen einer günstigen Sozialprognose nicht entgegenstehen, wenn neue tatsächliche Umstände vorliegen, die geeignet sind, die Möglichkeit der Wiedereingliederung in die Gesellschaft im Einzelfall nachhaltig günstig zu beeinflussen. Dabei ist insbesondere eine stationäre Drogenlangzeittherapie in der Regel als günstige Möglichkeit der Wiedereingliederung Drogenabhängiger in die Gesellschaft anzusehen.

Hans. OLG Bremen Ws 109/07 (BL 102/07); 24. 08. 2007

#### StGB § 56f Abs. 2

Grundsätzlich darf ein Gericht, das zu der Überzeugung kommt, der Verurteilte werde künftig straffrei leben, nicht gleichwohl die Strafaussetzung nach § 56f Abs. 1 StGB widerrufen, sondern muss nach § 56f Abs. 2 StGB verfahren. Ein Absehen vom Widerruf der Strafaussetzung trotz Vorliegens eines Widerrufsgrundes setzt nach § 57 Abs. 3, 56f Abs. 2 StGB jedoch zwingend voraus, dass es mildere Maßnahmen gibt, die anstelle eines Widerrufs angeordnet werden können.

Hans. OLG Bremen Ws 203/06 (BL 178/06); 24. 01. 2007

StGB § 56f Abs. 2

Auch nach Ablauf der Bewährungszeit kann das Beschwerdegericht zugleich mit der Aufhebung einer Widerrufsentscheidung nach § 56f Abs. 2 StGB eine Verlängerung der Bewährungszeit beschließen. Andernfalls würde schließlich keine Möglichkeit bestehen, nach Ablauf der Bewährungszeit von einem Widerruf abzusehen, wenn dessen Voraussetzungen vorlägen, aber eigentlich mildere Maßnahmen ausreichen würden.

Hans. OLG Bremen Ws 203/06 (BL 178/06); 24. 01. 2007

StGB § 56f Abs. 2

Das Gericht, das über die neuerliche Straftat befindet und die Voraussetzungen einer Strafaussetzung zur Bewährung für gegeben hält, hat naturgemäß infolge der Erscheinung und des Verhaltens des Straftäters in der mündlichen Verhandlung die besseren Erkenntnismöglichkeiten hinsichtlich des voraussichtlichen weiteren Lebensweges des Straftäters. Hingegen entscheidet das die früher gewährte Strafaussetzung widerrufende Gericht. i. d. R. ohne den unmittelbaren und frischen Eindruck von der Persönlichkeit des straffällig gewordenen. Diese Umstände lassen es in der Regel geboten erscheinen, sich der sach- und zeitnäheren Prognose des die letzte Straftat beurteilenden Gerichts anzuschließen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Prognoseentscheidung inhaltlich nicht nachvollzogen werden kann.

Hans. OLG Bremen Ws 16/06 (BL 184/05); 02. 03. 2006

StGB § 56 Abs. 2

Wenn das Gericht, das über die neuerliche Straftat des Verurteilten befindet und das infolge der Erscheinung und des Verhaltens des Verurteilten in der Hauptverhandlung die besseren Erkenntnismöglichkeiten hinsichtlich seines voraussichtlichen weiteren Lebensweges hat, die Voraussetzungen einer Strafaussetzung zur Bewährung für gegeben hält, so ist es für das über den Widerruf einer früher gewährten Strafaussetzung zur Bewährung entscheidende Gericht in der Regel nahe liegend, sich dieser sach- und zeitnäheren Sozialprognose anzuschließen. Anlass, von dieser Regel abzuweichen kann bestehen, wenn die Prognoseentscheidung des neuen Urteils von unzutreffenden Erwägungen ausgeht oder nicht nachvollziehbar bzw. nicht überzeugend ist.

Hans. OLG Bremen Ws 83/05 (BL 98/05); 17. 08. 2005

StGB § 56f Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

Eine nach Ablauf der Bewährungszeit angeordnete Verlängerung schließt sich rückwirkend an die abgelaufene Bewährungszeit unmittelbar an.

Hans. OLG Bremen Ws 83/05 (BL 98/05); 17. 08. 2005

StGB § 56f Abs. 2 Satz 2

Die Regelung des § 56f Abs. 2 Satz 2 StGB, wonach die Bewährungszeit nicht um mehr als die Hälfte der zunächst bestimmten Bewährungszeit verlängert werden darf, wirkt sich nach inzwischen überwiegender Auffassung in Literatur und Rechtsprechung erst aus, wenn die in § 56a Abs. 1 S. 2 StGB auf fünf Jahre festgeschriebene Obergrenze für die Dauer der Bewährungszeit durch deren Verlängerung überschritten wird.

Hans. OLG Bremen Ws 203/06 (BL 178/06); 24. 01. 2007

StGB § 56f Abs. 2 Satz 2

§ 56f Abs. 2 Satz 2 ermöglicht eine – auch wiederholte – Verlängerung der Bewährungszeit auf insgesamt 7 1/2 Jahre, nämlich der Hälfte der in § 56a StGB bestimmten Höchstzeit zuzüglich dieser selbst.

Hans. OLG Bremen Ws 83/05 (BL 98/05); 17. 08. 2005

StGB § 56f Abs. 2 Nr. 2

Dass die Bewährungszeit im Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung bereits abgelaufen war, steht der Verlängerung der Bewährungszeit nicht entgegen.

Hans. OLG Bremen Ws 73/03 (BL 63/03); 24. 07. 2003

StGB § 56f Abs. 3 Satz 1

Gemäß § 56f Abs. 3 Satz 1 StGB werden Leistungen, die der Verurteilte zur Erfüllung von Auflagen, Anerbieten, Weisungen oder Zusagen erbracht hat, nach einem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung grundsätzlich nicht erstattet. Nach § 56f Abs. 3 Satz 2 StGB kann das Gericht jedoch in einem solchen Fall Leistungen, die der Verurteilte zur Erfüllung von Auflagen nach § 56b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 – 4 StGB erbracht hat, auf die Strafe anrechnen. Geldleistungen zur Schadenswiedergutmachung (§ 56b Abs. 2 Nr. 1 StGB) sind danach von der Anrechnungsmöglichkeit ausgeschlossen. Die Anrechnung als solche und der Anrechnungsmaßstab stehen im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, wobei die Ausübung des Ermessens ein Akt (nachträglicher) Strafzumessung ist, welcher der Sache



nach das Urteil ergänzt. Bei der Frage, ob erbrachte Geldleistungen anzurechnen sind, hat das Gericht nach Billigkeitsgrundsätzen zu entscheiden.

Hans. OLG Bremen Ws 37/01 (BL 57/01); 26. 04. 2001

#### StGB § 56f Abs. 3 Satz 2

Der Maßstab der Anrechnung liegt gemäß § 56f Abs. 3 Satz 2 StGB im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Eine tatsächlich befriedigende Berechnungsmethode ist in Rechtsprechung und Literatur bisher nicht entwickelt worden. Den Ausgangspunkt bildet die Prämisse, dass eine Anrechnung einen angemessenen Ausgleich dafür gewähren soll, dass erbrachte Leistungen nicht erstattet werden. Die vorgeschlagene Orientierung am Tagessatzsystem führt zu nur schwierig zu lösenden Problemen hinsichtlich einer nachvollziehbaren Berechnung. Denn der Tatrichter hat sich bei der Bemessung der Auflagenhöhe nicht an dem Tagessatzsystem orientiert, sondern an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verurteilten. Vorzugswürdig erscheint die in der jüngeren Rechtsprechung vorgeschlagene Anrechnungsmethode, bei der die Höhe der Freiheitsstrafe zu der Höhe der Geldauflage in Beziehung gesetzt wird. Für diese Anrechnungsmethode spricht der Charakter der Auflage. Mit einer zusätzlichen Geldauflage hat der Tatrichter neben der in § 56b Abs. 1 StGB festgelegten Genugtuungsfunktion beabsichtigt, den Verurteilten an die drohende Vollstreckung der Freiheitsstrafe zu erinnern. Es liegt daher auf der Hand, dass der Verurteilte durch die erfolgten Zahlungen nicht in den Genuss einer solchen Anrechnung kommen darf, die zu einer errechneten Vollverbüßung führt. Aus diesem Grunde ist die ausgerichtete Freiheitsstrafe in ein Verhältnis zur Auflage zu setzen, bei dem die Freiheitsstrafe mit der Auflage nicht 1:1 gleichgesetzt werden darf. Nach der vom OLG Celle (NStZ 1992, 336) entwickelten Methode, der sich der Senat anschließt, wird die Freiheitsstrafe in der Regel halbiert. Dieser Maßstab soll sich dann verändern, wenn die Freiheitsstrafe besonders hoch und die Auflage verhältnismäßig gering bzw. die Freiheitsstrafe gering und die Auflage hoch ist. Die Einschätzung, ob eine Freiheitsstrafe als hoch oder gering einzustufen ist, hat sich an dem Strafrahmen des Deliktes zu orientieren.

Hans. OLG Bremen Ws 118/03 (BL 134/03); 15. 09. 2003

#### StGB § 57 Abs. 1

Im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung gehen Zweifel über das Prognoseurteil zu Lasten des Verurteilten.

Hans. OLG Bremen Ws 86/07 (BL 92/07); 19. 07. 2007

StGB § 57 Abs. 1

Dem auf die persönliche Anhörung des Verurteilten gestützten Eindruck der Strafvollstreckungskammer kommt wesentliche Bedeutung zu. Ein Abweichen von einer hierauf fußenden Prognose kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Hans. OLG Bremen Ws 79/07 (BL 86/07); 05. 07. 2007

StGB § 57 Abs. 1

Bei einem Straftäter, der sich erstmals in Strafhaft befindet, kann zwar im Allgemeinen angenommen werden, dass die Vollstreckung der Strafe ihn beeindruckt und der Begehung neuer Straftaten entgegenwirkt. Indes gilt dieser Grundsatz nicht, wenn ihm besondere Umstände entgegenstehen. Solche Umstände sind insbesondere dann gegeben, wenn der Verurteilte durch sein strafrechtlich relevantes Vorleben hat erkennen lassen, dass bei ihm erhebliche tatorsächliche Charakterschwächen vorliegen, wenn er eine Gewalttat begangen und sich deshalb als gefährlich erwiesen hat und schließlich, wenn er bewährungsbrüchig geworden ist und dadurch bewiesen hat, dass der von ihm vermittelte günstige Eindruck falsch war.

Hans. OLG Bremen Ws 228/06 (BL 242/06); 06.02.2007

StGB § 57 Abs. 1

Die Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 EMRK verbietet es nicht, bei der Prognoseentscheidung des § 57 StGB zum Nachteil des Verurteilten zu berücksichtigen, dass gegen ihn ein neues Strafverfahren anhängig ist. Im Verfahren nach § 57 StGB geht es nämlich nicht um die Frage der Fortsetzung der Vollstreckung einer bereits rechtskräftigen Strafe wegen ungünstiger Prognosebeurteilung. Im Rahmen der nach § 57 Abs. 1 StGB vorzunehmenden Gesamtwürdigung gehen Zweifel über das Prognoseurteil zu Lasten des Verurteilten. Für die Verneinung einer günstigen Sozialprognose wegen einer neuen, noch nicht rechtskräftig abgeurteilten Straftat reicht es aus, wenn aufgrund einer sicheren Beweislage in dem neuerlichen Strafverfahren von der Täterschaft des Verurteilten ausgegangen werden und die Strafvollstreckungskammer sich ihre entsprechende Überzeugung aus dem Akteninhalt verschaffen kann.

Hans. OLG Bremen Ws 90/06 (BL 69/96); 19. 05. 2006

StGB § 57 Abs. 1

Vor allem Sexualdelikte, die sich gegen die von vorzeitigen sexuellen Erlebnissen freizuhalten, ungestörte Gesamtentwicklung von Kindern richten, haben den Gesetzgeber veranlasst, die Begriffe "Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit" in § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 60) aufzunehmen und damit den Vollstreckungsgerichten aufzugeben, diesem Sicherheitsbedürfnis erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Die gesteigerte Verantwortung, die der Gesetzgeber damit in derartigen Fällen den Gerichten auferlegt hat, zwingt sie dazu, besonders kritisch zu prüfen, ob eine Strafaussetzung zu verantworten ist. Die kritische Probe in Freiheit kann nur gewagt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte es überwiegend wahrscheinlich machen, dass der Verurteilte sie besteht. Wegen des danach gebotenen strengen Prüfungsmaßstabes reicht in solchen Fällen die Vermutung, der erstmalige Strafvollzug beeindrucke den Täter und werde ihn künftig von Straftaten abhalten, nicht aus, eine günstige Prognose zu begründen. Eine vorzeitige Entlassung ist vielmehr nur möglich, wenn sich Tatsachen feststellen lassen, die eine tragfähige Grundlage für die Annahme bieten, diejenigen Schwächen im Charakter des Verurteilten, die für die Tat ursächlich waren, seien inzwischen behoben.

Hans. OLG Bremen Ws 76/05 (BL 83/05); 10. 08. 2005

#### StGB § 57 Abs. 1

Verbüßt der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe und gibt seine Führung während des Vollzuges keinen Anlass zu gewichtigen Beanstandungen, so kann im Regelfall (s. aber auch § 454 Abs. 2 StPO) davon ausgegangen werden, dass die Strafe ihre spezialpräventiven Wirkungen entfaltet hat und es verantwortbar ist, den Strafreis zur Bewährung auszusetzen.

Hans. OLG Bremen Ws 93/04 (BL 136/04); 02. 09. 2004  
Ws 1/06 (BL 186/05); 17. 02. 2006

#### StGB § 57 Abs. 1

Die Erprobung eines Strafgefangenen im Rahmen von Vollzugslockerungen kann erhebliche indizielle Bedeutung für die Frage haben, ob die Strafaussetzung unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann; jedoch sind Vollzugslockerungen von Rechts wegen nicht notwendigerweise Voraussetzung für eine bedingte Entlassung. Nur wenn die Nichtgewährung von Vollzugslockerungen auf einer tragfähigen Begründung beruht, darf dieser Umstand zum Nachteil des Verurteilten verwertet werden. Eine drohende Abschiebung rechtfertigt die Verweigerung von Vollzugslockerungen nur, wenn nach den Umständen des Falles ein Missbrauch offensichtlich vorauszusehen wäre.

Fehlt es an der Feststellung solcher Umstände, dürfen wegen einer drohenden Abschiebung unterbliebene Vollzugslockerungen nicht für die Ablehnung einer Strafaussetzung herangezogen werden. Abgesehen von der dann unzureichenden Tatsachengrundlage wäre bei einer solchen Entscheidungspraxis die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass die Strafhaft in rechtlich unzulässiger Weise zur Abschiebehaft umfunktioniert und der Strafvollzug für ausländische Verurteilte zum bloßen "Verwahrvollzug" wird.

Hans. OLG Bremen Ws 93/04 (BL 136/04); 02. 09. 2004

#### StGB § 57 Abs. 1 Satz 1

Bei der nach § 57 StGB vorzunehmenden prognostischen Gesamtwürdigung gibt es keine festen Regeln darüber, welchen der in § 57 Abs.1 S. 2 StGB genannten Umstände Vorrang vor anderen einzuräumen ist; mit zunehmender Dauer der Freiheitsentziehung gewinnen jedenfalls die Umstände für eine Prognose Bedeutung, die – wie das Verhalten im Vollzug oder die augenblicklichen Lebensverhältnisse des Verurteilten – Erkenntnisse über das Erreichen des Vollzugszieles gemäß § 2 StVollzG und damit wichtige Informationen für die Kriminalprognose vermitteln. Verhalten im Vollzug ist insbesondere auch das Verhalten des Verurteilten während ihm gewährter Vollzugslockerungen, durch die er Gelegenheit erhält, sich zu bewähren, insbesondere nach langem Freiheitsentzug wenigstens ansatzweise Orientierung für ein normales Leben zu suchen und zu finden.

Hans. OLG Bremen Ws 62/01 (BL 81/01); 15. 06. 2001

#### StGB § 57 Abs. 1 Nr. 2

Der Umstand, dass sich Zweifel an einer günstigen Sozialprognose zum Nachteil des Verurteilten auswirken, begründet unter dem Gesichtspunkt des sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG ergebenden Freiheitsrechts von Verfassungen wegen für die Prognoseentscheidung eine bestmögliche Sachaufklärung durch das Gericht. Die tatsächlichen Grundlagen einer Prognose hat der Richter selbständig zu bewerten und darf dieses nicht einer anderen Stelle überlassen.

Hans. OLG Bremen Ws 114/04 (BL 169/04); 26. 11. 2004

#### StGB § 57 Abs. 1 Nr. 3

Die Einwilligung zur Aussetzung des Strafrestes gem. § 57 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist als Prozesshandlung bis zur Rechtskraft der zu treffenden Entscheidung jederzeit widerruflich. Dies gilt für den Fall der Verweigerung der Einwilligung entsprechend. Der in 1. Instanz erklärten

Weigerung kommt keine Verzichtswirkung zu mit der Folge, dass die ablehnende Entscheidung vom Verurteilten nicht angefochten werden könnte. Die Einwilligung kann auch noch im Beschwerdeverfahren erklärt werden.

Hans. OLG Bremen Ws 47-49/01 (BL 66-68/01); 04. 04. 2001  
 Ws 94/01 (BL 134/01); 21. 08. 2001  
 Ws 125/03 (BL 141/03); 19. 08. 2003

#### StGB § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Im Gegensatz zu § 56 Abs. 1 StGB stellt die nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB zu treffende Prognoseentscheidung nicht auf die Erwartung ab, der Verurteilte werde ohne die Einwirkung – weiteren – Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Haftentlassung verantwortet werden kann. Dieser unterschiedliche Maßstab beruht darauf, dass der Verurteilte die gegen ihn verhängte Strafe bereits teilweise als Freiheitsentzug erlitten hat und im Strafvollzug resozialisierend auf ihn eingewirkt worden ist. Entscheidend für die Prognose nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB ist dem gemäß eine Abwägung zwischen den zu erwartenden Wirkungen des erlittenen Strafvollzugs für das künftige Leben des Verurteilten in Freiheit einerseits und den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit andererseits. Isolierte Aussagen über die Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten sind daher wenig hilfreich; vielmehr muss stets der Bezug zu den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit im Auge behalten werden. Das bedeutet, dass je nach der Schwere der Straftaten, die vom Verurteilten nach Erlangung der Freiheit im Falle eines Bewährungsbruchs zu erwarten stünden (vgl. § 57 Abs. 1 Satz 2 StGB), unterschiedliche Anforderungen an das Maß der Wahrscheinlichkeit für ein künftig strafloses Leben des Verurteilten zu stellen sind.

Hans. OLG Bremen Ws 93/04 (BL 136/04); 02. 09. 2004  
 Ws 1/06 (BL 186/05); 17. 02. 2006

#### StGB § 57 Abs. 2 Nr. 2

Nach der Vorschrift des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB, die eine Korrektur des der persönlichen Schuld des Verurteilten angemessenen Urteils durch vorzeitige Beendigung des Strafvollzuges ermöglicht, sind Voraussetzung für eine Bewilligung der Strafaussetzung zur Bewährung bereits nach Verbüßung von weniger als zwei Drittel der Strafe bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 StGB darüber hinaus besondere Umstände der Tat, in der Persönlichkeit des Verurteilten und in seiner Entwicklung während des Strafvollzuges. Besondere Umstände, die eine Aussetzung des Strafrestes nach Verbüßung der Hälfte der Strafe, aber vor Erreichen des Zweidrittelzeitpunktes ermöglichen, sind solche, die im Vergleich mit gewöhnlichen, durchschnittlichen, allgemeinen oder einfachen Milderungsgründen von besonderem Gewicht sind und eine Strafaussetzung trotz des erheblichen Un-

rechts- und Schuldgehalts der Tat, wie er sich in der Höhe der Strafe widerspiegelt, nicht als unangebracht und den vom Strafrecht geschützten Interessen nicht zuwiderlaufend erscheinen lassen. Dabei müssen nicht jeweils besondere Umstände im Hinblick sowohl auf die Tat als auch auf die Persönlichkeit des Verurteilten sowie auf seine Entwicklung während des Strafvollzuges vorliegen. Vielmehr hat das Gericht eine Gesamtwürdigung vorzunehmen, wodurch das Ergebnis sowohl durch einen Aspekt von besonderem, überdurchschnittlichen Gewicht geprägt sein kann, als auch durch die Gesamtwürdigung aller beachtlichen Umstände von durchschnittlichem Gewicht.

Hans. OLG Bremen Ws 50/04 (BL 75/04); 13. 07. 2004

#### StGB § 67d Abs. 2

Anordnung und Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus werden von dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beherrscht. Das sich hieraus ergebende Spannungsverhältnis zwischen dem Freiheitsanspruch des betroffenen Einzelnen und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit vor zu erwartenden erheblichen Rechtsverletzungen verlangt nach gerechtem und vertretbarem Ausgleich. Dieser lässt sich nur dadurch bewirken, dass Sicherheitsbelange und der Freiheitsanspruch des Unterbrachten als wechselseitiges Korrektiv gesehen und im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden. Je länger die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus andauert, umso strenger werden die Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzugs sein. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet, die Unterbringung eines Täters in einem psychiatrischen Krankenhaus nur so lange zu vollstrecken, wie der Zweck dieser Maßregel es unabweisbar erfordert.

Hans. OLG Bremen Ws 96/06 (BL 93/06); 13. 06. 2006  
Ws 14/08 (BL 19/08); 26. 03. 2008

#### StGB § 67d Abs. 2

Wenn eine positive Kriminalprognose nicht getroffen werden kann, können auch Verhältnismäßigkeitserwägungen allein nicht zu einer Aussetzung führen, weil die Verantwortungsklausel des § 67d Abs. 2 StGB eine solche zwingend voraussetzt. Hinsichtlich der Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung führt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz allerdings mit zunehmender Dauer der Freiheitsentziehung zu einer Herabsetzung der für die Übernahme der Verantwortung für eine Erprobung zu fordernden Wahrscheinlichkeit, dass der Täter keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird, sofern nicht schwere Gewaltdelikte drohen.

Hans. OLG Bremen Ws 48/03 (BL 47/03); 24. 04. 2003

StGB § 68c Abs. 1

Nach § 68c Abs. 1 Satz 1 StGB dauert die Führungsaufsicht mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. Es handelt sich dabei also um eine Maßregel von im vorgegebenen Rahmen unbestimmter Dauer, für die eine Entscheidung über die Höchstdauer schon bei der Anordnung nicht vorgesehen ist. Sinn dieser Regelung ist es, dem Gericht eine jeweils situationsangepasste, elastische Reaktion auf die Entwicklung des entlassenen Verurteilten unter der Einwirkung von Hilfe, Betreuung und Überwachung durch Aufsichtsstelle und Bewährungshelfer (§ 68a StGB) sowie nach Maßgabe der erteilten Weisungen (§ 68b StGB) zu ermöglichen. Zwar erlaubt § 68c Abs. 1 Satz 2 StGB dem die Führungsaufsicht anordnenden Richter und in Fällen des § 68f Abs. 1 StGB seinem Wortlaut nach auch der den gesetzlichen Eintritt der Führungsaufsicht nur feststellenden Strafvollstreckungskammer, die Höchstdauer abzukürzen. Das kann gemäß § 68d StGB auch nachträglich geschehen. Doch können Abkürzungsentscheidungen, die nicht als gerichtliche Reaktion auf eine "Bewährung" des Verurteilten in Freiheit ergehen, naturgemäß nur ganz ausnahmsweise in Betracht kommen; etwa weil ein erneutes, einschlägiges Straffälligwerden wegen einer schweren, unheilbaren Erkrankung praktisch ausgeschlossen erscheint.

In aller Regel ist die Beobachtung des unter Führungsaufsicht stehenden Verurteilten während der gesetzlichen Mindestdauer von zwei Jahren, die auch nach § 68c Abs. 1 Satz 2, 68d StGB nicht abkürzbar ist, unverzichtbare Abkürzungsvoraussetzung, weil ohne sie eine zuverlässige Prognose über die Gefährlichkeit des Verurteilten kaum jemals möglich sein wird. In den Fällen kraft Gesetzes eintretender Führungsaufsicht ergibt sich somit bereits aus der Natur der Sache, dass eine Abkürzung nach § 68c Abs. 1 Satz 2 StGB von Ausnahmefällen abgesehen sachgerecht nicht "im Voraus", nämlich in Verbindung mit der Feststellung, dass die Maßregel nicht entfalle, sondern sinnvoll erst als Nachtragsentscheidung (§ 68d StGB) zeitnah mit dem Ablauf der Mindestdauer des § 68c Abs. 1 Satz 1 StGB getroffen werden kann.

Bei Prognoseunsicherheit und natürlich erst recht bei negativer Prognose ist es grundsätzlich unangebracht, die Führungsaufsicht bereits zu Beginn der Maßregel abzukürzen.

Hans. OLG Bremen Ws 167/03 und 168/03 (BL 208/03); 22. 12. 2003

StGB § 68f Abs. 1 Satz 1

Gegen die in Fällen des § 68f Abs. 1 Satz 1 StGB rein deklaratorische Feststellung, dass mit der Entlassung des Verurteilten aus der Strafhaft von Gesetzes wegen Führungsaufsicht eingetreten ist, ist wegen der darin zugleich enthaltenen Entscheidung, dass die Führungsaufsicht nicht etwa nach § 68f Abs. 2 StGB entfällt, die sofortige Beschwerde statthaft (§§ 463 Abs. 3 Satz 1, 454 Abs. 3 Satz 1 StPO).

Hans. OLG Bremen Ws 167/03 und Ws 168/03 (BL 208/03); 22. 12. 2003

#### StGB § 68f Abs. 2

Die gesetzlich angeordnete Führungsaufsicht beruht auf der Erwägung, dass ein kriminalpolitisches Bedürfnis besteht, Täter, die eine schwere Straftat begangen haben und dafür eine längere Freiheitsstrafe voll verbüßen, nach der Entlassung ebenso wenig wie bei der Straf- aussetzung sich selbst zu überlassen, sondern für eine Übergangszeit zu betreuen und zu überwachen. Das Absehen von der Maßregel nach § 68f Abs. 2 StGB hat Ausnahmecharakter, weil das Unterbleiben einer Reststrafaussetzung zur Bewährung nach § 57 StGB in der Regel eine ungünstige Sozialprognose indiziert, und setzt die durch konkrete Fakten begründete Erwartung voraus, dass der Verurteilte auch ohne die Führungsaufsicht keine Straftaten mehr begehen wird. Zweifel an einer günstigen Sozialprognose gehen entsprechend zu Lasten des Verurteilten. Die Erwartung, dass der Verurteilte auch ohne Führungsaufsicht keine Straftaten mehr begehen wird, kann vor allem begründet sein, wenn es zu einer Aussetzung gemäß § 57 StGB nur deswegen nicht gekommen ist, weil der Verurteilte seine Einwilligung verweigert hat. Denkbar ist auch, dass im letzten Stadium des Strafvollzugs Umstände eingetreten sind, die die Erwartung eines künftig straffreien Lebens begründen, ohne dass eine Aussetzung des Strafrestes noch beschlossen werden konnte.

Hans. OLG Bremen Ws 167/03 und Ws 168/03 (BL 208/03); 22. 12. 2003

## II.

### Strafprozessordnung

#### StPO § 35a

Nach § 184 GVG ist die Gerichtssprache deutsch. Schriftliche Entscheidungen ergehen grundsätzlich in deutscher Sprache, auch wenn der Empfänger diese Sprache nicht beherrscht. Ein der deutschen Sprache nicht mächtiger Ausländer hat keinen Anspruch darauf, dass ihm eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung in seiner Muttersprache erteilt wird.

Hans. OLG Bremen Ws 163/06 (BL 167/06); 18. 09. 2006



StPO § 37 Abs. 1

Eine wirksame Ersatzzustellung setzt voraus, dass der Zustellungsempfänger zum Zustellungszeitpunkt unter der Zustellungsadresse noch tatsächlich wohnhaft war. Für den Begriff der Wohnung im Sinne der genannten Zustellungsvorschriften kommt es darauf an, ob die Räumlichkeiten vom Adressaten tatsächlich zum Wohnen benutzt werden und ob sie einen räumlichen Mittelpunkt seines Lebens darstellen, ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz sowie seine polizeiliche Anmeldung und unabhängig von einer vorübergehenden Abwesenheit. Ob der Adressat eine Wohnung in diesem Sinne innehat, lässt sich nur nach den Umständen des Einzelfalles urteilen, wobei vom Sinn und Zweck der Zustellungsvorschriften, nämlich, dem Adressaten rechtliches Gehör zu gewähren, auszugehen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist von einer Aufgabe der bisherigen Wohnung bei Verbüßung einer zweimonatigen Freiheitsstrafe davon auszugehen, wenn der Zustellungsempfänger während seiner Inhaftierung keine fortdauernde persönliche Beziehung zu seiner Wohnung – z. B. durch dort wohnende Angehörige – aufrechterhalten hat. Anders als bei der Strafhaft ist bei der Ersatzfreiheitsstrafe nicht auf die (voraussichtliche) maximale Dauer abzustellen, sondern auf die tatsächliche Zeit, die der Zustellungsempfänger bis zur Ersatzzustellung von dem aufrechterhaltenden Wohnsitz abwesend gewesen ist; denn der Verurteilte kann die Haft jederzeit durch Zahlung der restlichen Geldstrafe beenden, so dass die Dauer nicht von vornherein berechenbar ist. Bei einer Verbüßung von drei Wochen Haft, die täglich durch Zahlung hätte beendet werden können, kann noch nicht davon ausgegangen werden, dass der Verurteilte seine bisherige Wohnung bereits aufgegeben bzw. diese ihre Eigenschaft als Wohnung des Verurteilten im Sinne der oben genannten Zustellungsvorschriften verloren hat.

Hans. OLG Bremen Ws 85/04 (BL 138/04); 16. 09. 2004

StPO § 44

Unter dem Blickwinkel des Verfassungsrechts verbieten die Rechtsschutzgarantien der Art. 19 Abs. 4 und Art. 103 Abs. 1 GG lediglich, die Versäumung einer einwöchigen Rechtsmittelfrist, soweit sie auf unzureichenden Sprachkenntnissen des Ausländers beruht, als verschuldet im Sinne des Rechts auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anzusehen. Keinesfalls entheben unzureichende Sprachkenntnisse einen Ausländer jeglicher Sorgfaltpflicht in der Wahrnehmung seiner Rechte. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann einem sprachunkundigen Ausländer versagt werden, wenn er den Inhalt eines Schreibens soweit erfasst hat, dass es sich um ein amtliches Schriftstück handeln könnte,

das eine ihn belastende Entscheidung enthält und sich gleichwohl keine Gewissheit über den genauen Inhalt der Sendung verschafft hat.

Hans. OLG Bremen Ws 163/06 (BL 167/06); 18. 09. 2006

#### StPO § 44

Wer einen Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung beauftragt, hat keinen Anlass zu bezweifeln, dass sein Bevollmächtigter ihn im Verfahren sachgerecht vertreten werde. Ohne konkrete Anhaltspunkte muss er nicht damit rechnen, seinem Bevollmächtigten sei die Berechnung und Überwachung strafprozessualer Fristen nicht geläufig und diesem könnte dabei ohne sein Eingreifen ein Fehler unterlaufen. Hat er dem Bevollmächtigten Zustellungsvollmacht erteilt, kann er zudem davon ausgehen, dass Zustellungen – zumindest auch – an diesen erfolgen werden. Grundsätzlich ist allerdings der von einer gerichtlichen Entscheidung Betroffene selbst gehalten, seinen Bevollmächtigten von einer bei ihm bewirkten Zustellung zu unterrichten und den Auftrag zur Einlegung eines Rechtsmittels zu erteilen.

Hans. OLG Bremen Ws 16/06 (BL 184/05); 02. 03. 2006

#### StPO § 44

Der Beschwerdeführer kann eine ihm eingeräumte Frist bis zur äußersten Grenze ausnutzen. Bedient er sich zur Beförderung seines Schreibens der Post, so muss er die gewöhnliche Laufzeit einer Postsendung je nach deren Art und je nach der Entfernung zwischen Aufgabe- und Zustellort in die Fristberechnung einbeziehen, nicht aber eine Verzögerung der Postbeförderung. Regelmäßig genügt bei kürzeren und mittleren Entfernungen innerhalb des Bundesgebietes ein Tag. Der Beweis dafür wird regelmäßig durch den Poststempel auf dem Briefumschlag erbracht.

Hans. OLG Bremen Ws 137/03 (BL 170/03); 20. 11. 2003

#### StPO § 44 Satz 1

Inwieweit ein Verfahrensbeteiligter einem anderen die Besorgung prozessualer Angelegenheiten vertrauensvoll überlassen kann, und in welchem Umfang er die Erledigung kontrollieren muss, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Es trifft ihn bei einem Versäumnis des Beauftragten kein Verschulden, wenn er bei dessen Auswahl und Überwachung die Sorgfalt aufgewandt hat, die verständiger Weise von ihm erwartet und ihm zugemutet werden kann. Das Maß der Sorgfalt bestimmt sich im Einzelfall nach der Verlässlichkeit des Beauftragten und den Anforderungen, die die vorzunehmende Prozesshandlung an

diesen stellt. Wer ohne sorgfältige Kontrolle darauf vertraut, dass ein beliebiger nicht zuverlässiger Dritter den Auftrag ausführen werde, hat die Fristversäumung selbst verschuldet, wenn die Ausführung unterbleibt. Steht der Beauftragte hingegen zum Auftraggeber in einem engen und dauerhaften Verhältnis, das ein gegenseitig erprobtes Vertrauen begründet, so reduziert sich die Überwachungssorgfalt auf die Nachfrage, ob der Auftrag ausgeführt worden ist.

Hans. OLG Bremen Ws 102/06 (BL 88/06); 13. 06. 2006

#### StPO § 44 Satz 1

Das Verschulden entfällt nicht dadurch, dass nicht der Angeklagte, sondern sein Verteidiger die Erfordernisse des § 45 Abs. 2 StPO nicht beachtet hat. Zwar sind Verteidigerfehler regelmäßig dem Angeklagten nicht zuzurechnen, jedoch nur, soweit sie die Fristwahrung selbst betreffen. Hierzu zählen aber nicht lückenhafte Rechtskenntnisse des Verteidigers, da ansonsten das Fristensystem der StPO außer Kraft gesetzt würde, soweit ein Verteidiger involviert wäre und so Rechtssicherheit und Rechtsfrieden nicht eintreten könnten. Auch widerspricht es dem System der StPO, den Angeklagten vor der nicht ausreichenden fachlichen Qualifikation seines Verteidigers zu schützen.

Hans. OLG Bremen Ss 62/04; 28. 04. 2005

#### StPO § 44 Satz 1

Ein Verschulden des Verteidigers ist dem Angeklagten in der Regel nicht zuzurechnen. Erhält der Verteidiger den Auftrag, Berufung gegen das amtsgerichtliche Urteil einzulegen, versäumt er aber die Frist zur Einlegung dieses Rechtsmittels, so kann dem Angeklagten nicht vorgeworfen werden, er habe sich nicht mit dem Auftrag begnügen dürfen, sondern darüber hinaus noch die rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels überwachen müssen. Der Angeklagte darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass der von ihm rechtzeitig beauftragte und bevollmächtigte Verteidiger die Frist zur Rechtsmitteleinlegung wahrt. Etwas anderes kann gelten, wenn der Angeklagte untätig bleibt, obwohl ihm die Unzuverlässigkeit des Verteidigers bekannt ist oder obwohl er die Fristversäumung durch den Verteidiger voraussehen kann.

Hans. OLG Bremen Ws 113/04 (BL 186/04); 26. 11. 2004

#### StPO § 44 Satz 1

Im Klageerzwingungsverfahren muss sich der Antragsteller das Verschulden seines Verfahrensbevollmächtigten in entsprechender Anwendung des § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen.

Hans. OLG Bremen Ws 178/03 (Zs 313/03); 25. 03. 2004

#### StPO § 44 Satz 1

Ein Angeklagter, der sich über Rechtsmittelfrist und/oder Fristbeginn im Unklaren ist, aber dazu keine Erkundigungen einholt, hat die Versäumung der Rechtsmittelfrist selbst verschuldet.

Hans. OLG Bremen Ws 84/03, Ws 102/03 (BL 116/03); 11. 07. 2003

#### StPO § 44 Satz 2

Die gesetzliche Vermutung bei unterbliebener Rechtsmittelbelehrung hebt nur das Erfordernis des fehlenden Verschuldens des Antragstellers auf. Den ursächlichen Zusammenhang zwischen Belehrungsmangel und Fristversäumung setzt die Wiedereinsetzung hingegen auch hier voraus. Der Ursachenzusammenhang ist grundsätzlich darzulegen, es sei denn, der Zusammenhang wird aus der Begründung erkennbar oder ergibt sich aus den Akten.

Hans. OLG Bremen Ss 62/04; 27.01.2005

#### StPO § 45 Abs. 1

Eidesstattliche Versicherungen des Betroffenen selbst sind im Strafprozess als Mittel der Glaubhaftmachung ungeeignet.

Hans. OLG Bremen Ws 15/04 (BL 18/04); 01.04.2004

#### StPO § 45 Abs. 1 Satz 1

Ein Wiedereinsetzungsgesuch kann nur dann Erfolg haben, wenn der Antragsteller einen Sachverhalt darlegt und glaubhaft macht, der ein der Wiedereinsetzung entgegenstehendes eigenes Verschulden ausschließt. Erforderlich ist insoweit eine genaue Darstellung aller Umstände, die für die Frage bedeutsam sind, wie und ggf. durch welche Umstände es zur Versäumung der Frist gekommen ist. Der Antrag muss mithin unter Angabe von konkreten Tatsachen so vollständig begründet werden, dass ihm die unverschuldete Verhinderung des Antragstellers entnommen werden kann. Der Antrag muss zudem Angaben nicht nur über die versäumte Frist und den Hinderungsgrund, sondern auch über den Zeitpunkt des Weg-

falls des Hindernisses enthalten. Diese Angabe ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags und kann nach Ablauf der Wochenfrist des § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO nicht mehr nachgeholt werden.

Hans. OLG Bremen Ws 217/06 (BL 233/06); 30. 01. 2007

#### StPO § 45 Abs. 1 Satz 1

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen (§ 45 Abs. 2 Satz 2 StPO). Dazu gehört, soweit dies nicht bereits aktenkundig ist, neben der Angabe des Hinderungsgrundes und der versäumten Frist auch die Mitteilung, in welchem Zeitpunkt der Hinderungsgrund für die rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels entfallen ist. Ohne diese Angabe ist die Prüfung nicht möglich, ob die nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO zu beachtende Frist von einer Woche für die Anbringung des Wiedereinsetzungsantrags gewahrt ist. Nichts anderes gilt, wenn der Verteidiger eigenes Verschulden geltend macht. Die vorgenannten Angaben sind Zulässigkeitsvoraussetzungen; sie müssen noch innerhalb der Wochenfrist des § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO geltend gemacht werden.

Hans. OLG Bremen Ws 35/06 (BL 29/06); 30. 03. 2006

#### StPO § 45 Abs. 1 Satz 1

Zulässigkeitsvoraussetzung für einen Wiedereinsetzungsantrag ist die Angabe des Hinderungsgrundes. Nach Ablauf der Wochenfrist des § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO können keine Hinderungsgründe mehr vorgetragen, sondern nur noch die bereits genannten ergänzt oder verdeutlicht werden.

Hans. OLG Bremen Ws 19/05 (BL 8/05); 01. 03. 2005

#### StPO § 45 Abs. 1 Satz 1

Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gehört neben der Angabe des Hinderungsgrundes und der versäumten Frist, soweit dies nicht bereits aktenkundig ist, die Mitteilung, in welchem Zeitpunkt der Hinderungsgrund für die rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels entfallen ist, weil ohne diese Angabe eine Prüfung nicht möglich ist, ob die nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO zu beachtende Frist von einer Woche für die Anbringung des Wiedereinsetzungsantrags gewahrt ist.

Im Hinblick auf den Zweck der Mitteilung, nämlich die Überprüfbarkeit der Einhaltung der Wochenfrist des § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO, ist sie entbehrlich, wenn sich aus den Akten eindeutig ergibt, dass die Wochenfrist in jedem Falle gewahrt wurde. Das folgt aus dem sich aus Art. 19 Abs. 4 GG ergebenden Verbot, den Zugang zu Gericht oder einer durch die jeweilige Verfahrensordnung eröffneten Instanz in unzumutbarer, sachlich nicht gerechtfertigter Weise zu erschweren.

Hans. OLG Bremen Ws 113/04 (BL 186/04); 26. 11. 2004

#### StPO § 45 Abs. 1 Satz 1

Das Hindernis ist weggefallen, wenn der Betroffene davon Kenntnis erlangt, dass er die Frist versäumt hat. Das Hindernis entfällt nicht erst dann, wenn die bisherige Ursache der Verhinderung beseitigt ist, sondern schon wenn das Fortbestehen des Hindernisses nicht mehr als unverschuldet angesehen werden kann. Hat jemand von einer Zustellung keine Kenntnis, ist das Hindernis weggefallen, wenn der Adressat von der Zustellung Kenntnis erlangt und dazu die Gelegenheit erhält, von dem Gegenstand der Zustellung Kenntnis zu nehmen.

Hans. OLG Bremen Ws 116/03 (BL 119/03); 06. 08. 2003

#### StPO § 45 Abs. 2 Satz 1

Zulässigkeitsvoraussetzung für einen Antrag auf Wiedereinsetzung ist, dass der Antragsteller einen Sachverhalt darlegt und glaubhaft macht, der ein der Wiedereinsetzung entgegenstehendes Verschulden ausschließt. Die Begründung des Antrags erfordert dabei grundsätzlich eine genaue Darlegung und Glaubhaftmachung aller zwischen dem Beginn und Ende der versäumten Frist liegenden Umstände, die für die Frage bedeutsam sind, wie und ggf. durch wessen Verschulden es zur Versäumnis gekommen ist. Die Glaubhaftmachung soll den Richter dabei in die Lage versetzen, ohne den Fortgang des Verfahrens verzögernde weitere Ermittlungen über den Antrag zu entscheiden. Glaubhaftmachung bedeutet dabei, den Wahrscheinlichkeitsbeweis zu erbringen. Dem Gericht braucht nicht die volle Überzeugung der Richtigkeit der behaupteten Tatsache vermittelt zu werden. Vielmehr genügt es, dass ihm durch die beigebrachten Beweismittel in einem nach Lage der Sache vernünftigerweise zur Entscheidung hinreichendem Maße die Wahrscheinlichkeit ihrer Richtigkeit dargetan wird.

Hans. OLG Bremen Ws 192/06 (BL 201/06); 28. 11. 2006

StPO § 45 Abs. 2 Satz 1

Die Glaubhaftmachung ist Zulässigkeitsvoraussetzung. Die schlichte Erklärung des Antragstellers reicht als Mittel der Glaubhaftmachung regelmäßig nicht aus. Auf eine Glaubhaftmachung kann nur dann verzichtet werden, wenn sie dem Antragsteller, ohne dass dieser einen Beweisverlust verschuldet hat, nicht möglich ist. Die Unmöglichkeit der Glaubhaftmachung muss der Antragsteller dartun, wenn sie nicht offensichtlich ist; nur dann ist der allein auf die eigene Erklärung gestützte Antrag zulässig.

Hans. OLG Bremen Ws 116/03 (BL 119/03); 06. 08. 2003

StPO § 45 Abs. 2 Satz 3

Bei Fristversäumung setzt die Wiedereinsetzung ohne Antrag voraus, dass alle anderen Voraussetzungen des § 45 StPO vorliegen, insbesondere die versäumte Handlung frist- und formgerecht nachgeholt oder eine Nachholung überflüssig ist, weil die Prozesshandlung bereits, wenn auch verspätet, vorgenommen worden ist und der ursächliche Zusammenhang zwischen Versäumnisgrund und Säumnis ohne weiteres erkennbar ist.

Hans. OLG Bremen Ws 137/03 (BL 170/03); 20. 11. 2003

StPO § 46

Hat der Angeklagte ausdrücklich Revision eingelegt, alsdann aber die Revisionsbegründungsfrist verstreichen lassen und erklärt nunmehr zugleich mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in die Revisionsbegründungsfrist den Übergang von der Revision auf das Rechtsmittel der Berufung, dann ist für die Entscheidung über das Wiedereinsetzungsge- such das Revisionsgericht zuständig, nicht das Berufungsgericht, weil der Angeklagte die Fortsetzung des Verfahrens als Berufung nur über das Revisionsverfahren erreichen kann.

Hans. OLG Bremen Ss 14/06; 30. 03. 2006

StPO § 52 Abs. 2

Die Frage, ob ein minderjähriger Zeuge die erforderliche Verstandesreife hat, muss der Tatrichter prüfen und entscheiden. Nur auf seine Überzeugung kommt es an. Im Zweifelsfall ist so zu verfahren, als fehle die Verstandesreife. Der Tatrichter muss dartun, dass er die Prüfung vorgenommen hat, wenn die Umstände die Annahme fehlenden Verständnisses für die Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts nahe legen.

Hans. OLG Bremen Ss 32/05; 19. 04. 2006

StPO § 52 Abs. 3

Ist die Belehrung nach § 52 Abs. 3 Satz 1 StPO oder die Einholung der Zustimmung nach § 52 Abs. 2 StPO unterblieben, so darf die Aussage nicht verwertet werden. Es besteht ein Verlesungs- und Verwertungsverbot. Ein solches Verwertungsverbot entfällt nur dann, wenn feststeht, dass der Zeuge seine Rechte gekannt hat und auch nach entsprechender Belehrung ausgesagt hätte.

Hans. OLG Bremen Ss 32/05; 19. 04. 2006

StPO § 81g

Für einen Antrag nach § 81g StPO, der mit oder nach Anklageerhebung gestellt wird, ist das erkennende Gericht bis zum rechtskräftigen Abschluss der Strafsache zuständig.

Hans. OLG Bremen Ws 67/06 (BL 81/06); 02. 06. 2006 = NStZ 2006, 653  
NStZ 2006, 716

StPO § 81g

Durch die Neuregelung des § 81g StPO wurden die in der bisherigen Fassung benannten Regelbeispiele einer Straftat von erheblicher Bedeutung gestrichen. Diese Streichung erfolgte, weil der Gesetzgeber damit dem Missverständnis vorbeugen will, nur besonders schwere Straftaten könnten eine DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfahren rechtfertigen. Der unbestimmte Rechtsbegriff der Straftat von erheblicher Bedeutung entspricht dem in §§ 98a, 110a, 163e StPO; die Straftat muss mindestens den Bereich der mittleren Kriminalität zurechnen sein, den Rechtsfrieden empfindlich stören und geeignet sein, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Die genannten Vorschriften erfassen als Straftat von erheblicher Bedeutung u. a. alle gewerbs- und bandenmäßig begangenen Straftaten.

Hans. OLG Bremen Ws 18/06 (BL 14/06); 23. 03. 2006 = NStZ 2006, 653

StPO § 81g

Die Anordnung und Durchführung der Maßnahme nach § 81g StPO hat, wie jeder andere strafprozessuale Eingriff, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen, dem eine besondere begrenzende Bedeutung zukommt. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass schon der Gesetzgeber den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz berücksichtigt hat. Eine Anordnung nach § 81g StPO erfordert im Hinblick auf diesen Grundsatz neben dem Vorliegen sei-



ner tatbestandlichen Voraussetzungen, dass von einem DNA-Identifizierungsmuster im Rahmen eines künftig gegen den Beschuldigten zu führenden Strafverfahrens ein Aufklärungserfolg zu erwarten ist. Hierbei ist auf den Typus der zu erwartenden Straftat abzustellen. Die potentielle Aufklärungsrelevanz verlangt das Vorliegen (positiver) tatsächlicher Anhaltspunkte dafür, dass mit dem DNA-Identifizierungsmuster in dem zu erwartenden Strafverfahren erfolgreich Beweis geführt werden kann. Maßgeblich hierfür ist die kriminalphänomenologische Erfahrung. Vom Anwendungsbereich des § 81g StPO ausgenommen sind Delikte, bei denen die Täter nach der allgemeinen Lebenserfahrung im Rahmen der Tatausführung keine Körperzellen, die molekulargenetisch untersucht werden könnten, absondern.

Hans. OLG Bremen Ws 18/06 (BL 14/06); 23. 03. 2006 = NStZ 2006, 653

#### StPO § 81g

Die Maßnahme zur Feststellung eines DNA-Identifizierungsmusters stellt nicht nur einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit, sondern auch in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Die Anordnung bedarf von daher einer auf den Betroffenen bezogenen Abwägung aller Umstände des Einzelfalls, mit denen die Gefahrenprognose begründet werden soll.

Hans. OLG Bremen Ws 6/05 (BL 192/04); 28. 06. 2005

#### StPO § 81g

Die Kriterien, anhand derer die Prognoseentscheidung nach § 81g Abs. 1 StPO i. V. m. § 2 DNA-IFG zu treffen ist, werden im Gesetz unter Verwendung von unbestimmten und daher auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffen benannt. Jedoch setzt die Maßnahme voraus, dass sie im Hinblick auf die Prognose der Gefahr der Wiederholung auf schlüssigen, verwertbaren und in der Entscheidung nachvollziehbar dokumentierten Tatsachen beruht und auf dieser Grundlage die richterliche Annahme der Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten von erheblicher Bedeutung belegt, für die das DNA-Identifizierungsmuster einen Aufklärungsansatz durch einen (künftigen) Spurenvergleich bieten kann.

Bei der Art der Tat handelt es sich um ein objektives Kriterium des § 81g Abs. 1 StPO. Wichtig ist zunächst die Schwere der Tat. Sie ist ein wesentliches Indiz dafür, dass ein Täter wiederholt Straftaten begeht, da die vom Täter angewendete kriminelle Energie auch dann, wenn nur ein Einzeldelikt bekannt ist, die Prognose erlauben kann, dass der Täter wiederholt Straftaten begeht. Auch im Übrigen kann das Tatverhalten zur Begründung der Prognose herangezogen werden. Zu nennen ist hier beispielsweise die zu Tage getretene

Energie des Täters, eine aus der Tat deutlich werdende niedrige Gesinnung oder eine bandenmäßige und gewerbsmäßige Tatausführung. Zu denken ist aber auch an bestimmte modi operandi, die nach kriminalistischer Erfahrung den Schluss darauf zulassen, dass es sich um einen typischen „Wiederholungssachverhalt“ handelt. Grundlage für die Prognose kann aber auch die Professionalität des Vorgehens oder der Vorwurf der mehrfachen Begehung im Anlassverfahren sein.

Angesichts der aus der Wortwahl des § 81g Abs. 1 StPO zu ersehenden Absicht des Gesetzgebers, die Anwendung dieser Vorschrift auf Fälle mittlerer und schwerer Kriminalität zu beschränken, im Hinblick auf die zu treffende Rückfallprognose und angesichts strenger Regelung zum Verwendungszweck (§ 81g Abs. 2 StPO) und der Art der Durchführung der Untersuchung (§ 81f Abs. 2 StPO), ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber selbst den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der Verfassungsrang genießt, weitgehend bereits bei der Schaffung des Eingriffstatbestandes des § 81g Abs. 1 StPO berücksichtigt hat, so dass er nur in geringem Ausmaß Anwendung finden kann, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 81g Abs. 1 StPO gegeben sind. Es darf nicht übersehen werden, dass auch der Aufklärung schwerwiegender Straftaten, insbesondere der in § 81g StPO genannten, erheblichen Gewichts zukommt.

Das bedeutet, dass dann, wenn der Verdacht bezüglich der genannten Straftaten gegeben ist und Grund zu der Annahme besteht, dass gegen den Beschuldigten künftig erneut Strafverfahren wegen einer dieser Straftaten zu führen sind, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur dann der Anordnung der Entnahme von Körperzellen und deren Untersuchung entgegensteht, wenn es nach Sachlage und allgemeiner Erfahrung höchst unwahrscheinlich ist, dass der Täter im Rahmen seiner Tatausführung Körperzellen abgibt. Dies wird vornehmlich aus der Art des Delikts zu schließen sein. Umgekehrt wird insbesondere bei den in § 81g Abs. 1 StPO näher bezeichneten Straftaten in aller Regel eine Anordnung nach dieser Vorschrift zu treffen sein.

Hans. OLG Bremen Ws 179/03 (BL 222/03); 08. 06. 2004

#### StPO § 81g Abs. 1

Nach § 81g Abs. 1 Satz 1 StPO können tatsächliche Anhaltspunkte für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der Begehung erheblicher Straftaten der Art oder Ausführung der verdachtsgegenständlichen Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten und sonstigen Umständen entnommen werden. Eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen Rückfall wird nicht gefordert, jedoch setzt die Maßnahme voraus, dass sie im Hinblick auf die Prognose der Gefahr der Wiederholung auf schlüssigen, verwertbaren und in der Entscheidung nachvoll-

ziehbar dokumentierten Tatsachen beruht und auf dieser Grundlage die richterliche Annahme der Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten von erheblicher Bedeutung belegt, für die das DNA-Identifizierungsmuster einen Aufklärungsansatz durch einen (künftigen) Spurenvergleich bieten kann. Stets hat eine umfassende Würdigung aller Umstände zu erfolgen. Bei der Prognose zu berücksichtigen sind insbesondere Anlasstat, Vorstrafen, Rückfallgeschwindigkeit, Prägung in Richtung bestimmter Delikte, Motivationslage bei früheren Straftaten sowie frühere und derzeitige Lebensumstände.

Hans. OLG Bremen Ws 81/07 (BL 87/07); 04. 07. 2007

#### StPO § 81g Abs. 1

Die Maßnahme setzt voraus, dass sie im Hinblick auf die Prognose der Gefahr der Wiederholung auf schlüssigen, verwertbaren und in der Entscheidung nachvollziehbar dokumentierten Tatsachen beruht. Durch die Gesetzesnovelle ist nunmehr die DNA-Analyse nach

§ 81g StPO auch dann zulässig, wenn der Beschuldigte wiederholt Straftaten begangen hat, die für sich genommen die Schwelle der erheblichen Straftat nicht erreichen, aber in ihrer Gesamtheit einer Straftat von erheblicher Bedeutung gleichstehen. Spiegelbildlich muss die vom Gesetz für diese Taten auch weiterhin geforderte Gefahrenprognose nicht die Befürchtung rechtfertigen, der Beschuldigte werde aufgrund dieser mehrfachen Begehung sonstiger Straftaten in der Zukunft eine erhebliche Straftat begehen; ausreichend ist eine dahin gehende Gefahrenprognose, dass gegen ihn Strafverfahren wegen mehrerer sonstiger Straftaten zu führen sein werden, die jede für sich genommen nicht erheblich sind, die aber in ihrer Gesamtheit einer erheblichen Straftat gleichstehen.

Hans. OLG Bremen Ws 18/06 (BL 14/06); 23. 03. 2006 = NStZ 2006, 653

#### StPO § 100a

Für die Anordnung einer Telefonüberwachung gemäß § 100a StPO muss der Verdacht einer Straftat durch bestimmte Tatsachen konkretisiert sein; der Tatrichter hat insoweit aber einen Beurteilungsspielraum. Der Tatverdacht muss weder hinreichend i. S. d. § 203 StPO noch dringend i. S. d. § 112 Abs. 1 Satz 1 StPO sein. Gerüchte oder Gerede reichen hingegen nicht aus. Vielmehr müssen Umstände vorliegen, die nach der Lebenserfahrung, auch der kriminalistischen Erfahrung, in erheblichem Maße darauf hindeuten, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine Katalogtat begangen hat. Der Verdacht muss dabei durch schlüssiges Tatsachenmaterial bereits ein gewisses Maß an Konkretisierung erreicht haben und von erheblicher Stärke sein. Solche Tatsachen können auch substantiierte Angaben eines

verdeckten Ermittlers oder einer VP sein; die persönliche Zuverlässigkeit der VP sollte durch die Ermittlungsbehörden mindestens glaubhaft gemacht werden.

Für die Prüfung, ob die Subsidiaritätsklausel der Anordnung der Maßnahme entgegensteht, gilt nichts anderes. Das ergibt sich daraus, dass der Gesetzgeber die Subsidiaritätsklausel in den §§ 98a, 100a, 100c, 110a StPO unterschiedlich gefasst hat, indem er teils genügen lässt, dass die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre (§ 100c Abs. 1 Nr. 1 b StPO), teils verlangt, dass diese erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre (§§ 98a Abs. 1 Satz 2, 100c Abs. 2 Satz 2), teils fordert, dass sie aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre (§§ 100a Abs. 1, 100c Abs. 1 Nr 2; Abs. 2 Satz 3, 110a Abs. 1 Satz 3 StPO). Danach stellt sich das gesetzliche System der Subsidiaritätsklauseln als derart fein abgestimmt dar, dass die Übergänge notwendigerweise fließend und eindeutige – von den subjektiven Einschätzungen und Wertungen des zur Entscheidung Berufenen unabhängige – Grenzziehungen nicht möglich sind.

Daraus folgt für die Prüfung eines etwaigen Verwertungsverbotes durch den Tatrichter und das Revisionsgericht: Die Anordnung der Telefonüberwachung ist zwar, auch soweit es die Voraussetzungen des Tatverdachts und des Fehlens anderer Ermittlungsmöglichkeiten betrifft, nicht jeder Nachprüfung entzogen. Die Nachprüfung ist aber beschränkt. Es kommt nicht darauf an, wie der Tatrichter und Revisionsrichter auf der Grundlage des im Zeitpunkt der Anordnung gegebenen Ermittlungsstandes den Tatverdacht und die Möglichkeiten anderweitiger Erforschung des Sachverhaltes beurteilen würden. Als rechtswidrig (mit der Folge eines Verwertungsverbotes) stellt sich die von dem Ermittlungsrichter oder dem Staatsanwalt angeordnete Telefonüberwachung nur dann dar, wenn deren Entscheidung – was im Ergebnis auf eine Kontrolle nach dem Maßstab (objektiver) Willkür oder grober Fehlbeurteilung hinauslaufen mag – nicht mehr vertretbar ist. Andernfalls ist im Verfahren vor dem Tatrichter wie auch im Revisionsverfahren von der Rechtmäßigkeit der getroffenen Maßnahme und damit von der Verwertbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse auszugehen.

Hans. OLG Bremen Ws 33/04 (BL 47/04); 06. 04. 2004

#### StPO § 112 Abs. 1

Eine eventuelle Haftunfähigkeit des Angeklagten hindert nur den Vollzug, nicht den Erlass eines Haftbefehls. Der Vollzug ist unzulässig, wenn er mit Wahrscheinlichkeit zu einer konkreten Lebensgefährdung oder zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen führen kann oder solche Beeinträchtigungen (Erkrankungen) bereits vorliegen und dem nicht durch die Ausgestaltung des Vollzuges Rechnung getragen werden kann.

Hans. OLG Bremen Ws 15/06 (BL 17/06); 10. 02. 2006

StPO § 112 Abs. 1 Satz 1

Ist vor der zu überprüfenden Haftentscheidung bereits ein - wenn auch nicht rechtskräftiges - Urteil ergangen, ist das in der Regel bereits ein Indiz für den dringenden Tatverdacht, weil der Tatrichter seine Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten in der Hauptverhandlung aufgrund einer umfassenden Würdigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände gewinnt und damit über Erkenntnisgrundlagen verfügt, die denen des Beschwerdegerichts, das lediglich nach Aktenlage entscheidet, überlegen sind. Allerdings hat das Beschwerdegericht auch nach einem erstinstanzlichen Urteil die Haftentscheidung daraufhin zu überprüfen, ob sie auf einer vertretbaren Wertung der zurzeit für und gegen einen dringenden Tatverdacht sprechenden Umstände beruht und ob das Tatgericht wesentliche tatsächliche Umstände nicht berücksichtigt oder verkannt hat.

Hans. OLG Bremen Ws 206/06 (BL 221/06); 13. 11. 2006

StPO § 112 Abs. 1 Satz 1

Die Überprüfung von Haftentscheidungen, die während einer laufenden Hauptverhandlung ergehen, ist zur Frage des dringenden Tatverdachts darauf beschränkt, ob das vom Tatgericht gewonnene Ergebnis auf Tatsachen gestützt ist, die ihm zum Zeitpunkt seiner Entscheidung zur Verfügung standen, sowie darauf, ob das mitgeteilte Ergebnis auf einer vertretbaren Bewertung dieser für und gegen einen dringenden Tatverdacht sprechenden Umstände beruht und keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass wesentliche Umstände nicht berücksichtigt oder verkannt worden sind.

Hans. OLG Bremen Ws 15/06 (BL 17/06); 10. 02. 2006  
Ws 107/06 (BL 111/06); 06. 06. 2006

StPO § 112 Abs. 1 Satz 2

Der Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten Beschuldigten ist den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlichen und zweckmäßigen Freiheitsbeschränkungen ständig als Korrektiv entgegenzuhalten und sein Gewicht gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse vergrößert sich mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft. Das bedeutet, dass der Eingriff in die Freiheit nur hinzunehmen ist, wenn und soweit der legitime Anspruch der staatlichen Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung der Tat und rasche Bestrafung des Täters nicht anders gesichert werden kann, als durch vorläufige Inhaftierung eines Verdächtigen.

Hans. OLG Bremen Ws 147/05 (BL 188/05); 30. 12. 2005

StPO § 112 Abs. 1 Satz 2

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der sich aus dem Rechtsstaatsprinzip bzw. dem Wesen der Grundrechte, die als Ausdruck des allgemeinen Freiheitsanspruchs des Bürgers gegenüber dem Staat durch die öffentliche Gewalt jeweils nur soweit beschränkt werden dürfen, als es zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist, und verfassungsrechtlichen Rang hat, darf Untersuchungshaft nur angeordnet und vollzogen werden, wenn und soweit der legitime Anspruch der staatlichen Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung der Tat und rasche Bestrafung des Täters nicht anders gesichert werden kann als durch die vorläufige Inhaftierung des Verdächtigen. Denn die Untersuchungshaft darf nicht nach Art einer Strafe den Rechtsgüterschutz vorwegnehmen, dem das materielle Strafrecht dienen soll. Anderenfalls würde sie als "Eingangsform strafrechtlicher Freiheitsentziehung" dem gesetzlichen Ziel des Strafvollzugs (§ 2 StVollzG) zuwiderlaufen.

Hans. OLG Bremen Ws 129/04, Ws 130/04 (BL 199/04, BL 200/04); 14. 12. 2004

StPO § 112 Abs. 1 Satz 2

Die Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft ist nach der Dauer der Strafe zu beurteilen, die der Angeklagte mutmaßlich zu verbüßen haben wird.

Hans. OLG Bremen Ws 15/02 (BL 25/02); 25. 02. 2002

StPO § 112 Abs. 2 Nr. 2

Fluchtgefahr ist anzunehmen, wenn die Würdigung der Umstände des Falles es wahrscheinlicher macht, dass sich der Angeschuldigte dem Strafverfahren entziehen, als dass er sich ihm zur Verfügung halten werde. Das Sich-Entziehen ist ein Verhalten, das den Erfolg hat, dass der Fortgang des Strafverfahrens dauernd oder wenigstens vorübergehend durch Aufhebung der Bereitschaft des Angeschuldigten verhindert wird, für Ladungen und Vollstreckungsmaßnahmen zur Verfügung zu stehen. Die Fluchtgefahr darf wie der dringende Tatverdacht nur aus bestimmten Tatsachen hergeleitet werden, die allerdings nicht zur vollen Überzeugung des Gerichts, sondern nur mit derselben Wahrscheinlichkeit wie der dringende Tatverdacht feststehen müssen.

Hans. OLG Bremen BL 218/06; 02. 11. 2006

StPO § 112 Abs. 2 Nr. 3

Dringender Verdacht der Verdunkelung liegt dann vor, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, der Beschuldigte werde darauf ausgehen, in unstatthafter, prozessordnungswidriger Weise die Beweislage zu verändern, wenn er nicht verhaftet wird. Der dringende Verdacht der Verdunkelung muss sich aufgrund bestimmter Tatsachen aus dem Verhalten des Beschuldigten und seinen Lebensumständen ergeben. Dem Haftgrund der Verdunkelungsgefahr steht nicht entgegen, dass die Ermittlungen abgeschlossen sind und Anklage erhoben wurde, denn maßgebend für die Tatsachenfeststellung im Strafverfahren ist das Beweisergebnis der Hauptverhandlung, so dass bis zu diesem Zeitpunkt Verdunkelungshandlungen erfolgreich vorgenommen werden können.

Hans. OLG Bremen BL 90 + 91/06; 08. 05. 2006

#### StPO § 112 Abs. 3

Im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist der Haftgrund der Tatschwere nach § 112 Abs. 3 StPO verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass neben der Schwere der Straftat eine zwar nicht mit bestimmten Tatsachen belegbare, aber nach den Umständen des Falles doch nicht auszuschließende Flucht- oder Verdunkelungsgefahr oder die ernstliche Befürchtung besteht, der Beschuldigte könne weitere Verbrechen ähnlicher Art begehen.

Hans. OLG Bremen BL 137/07; 26. 09. 2007

#### StPO § 112a Abs. 1 Nr. 1

Es reicht schon der dringende Tatverdacht der Begehung einer der in § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO aufgeführten Taten aus, um den Haftgrund der Wiederholungsgefahr bejahen zu können. Denn zum einen soll durch den Haftgrund der Wiederholungsgefahr ein besonders schutzwürdiger Kreis der Bevölkerung vor mit hoher Wahrscheinlichkeit drohenden schweren Straftaten bewahrt werden, zum anderen deutet bei einem Erwachsenen schon die einmalige Begehung eines derartigen Sexualdelikts auf einen schweren Persönlichkeitsdefekt hin, der weitere Taten ähnlicher Art befürchten lässt.

Hans. OLG Bremen Ws 9/05 (BL 17/05); 01. 02. 2005

#### StPO § 112a Abs. 1 Nr. 2

Während eine Straftat nach § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO schlechthin als Anlasstat angesehen wird, kommt den Straftaten nach § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO diese Bedeutung nur zu, wenn der Angeklagte mindestens zweimal durch verschiedene Taten dasselbe Strafgesetz verletzt

hat. Dafür genügt es, dass das Verfahren, in dem der Haftgrund zu prüfen ist, nur eine Tat zum Gegenstand hat und der Beschuldigte wegen der anderen Tat schon vorher verfolgt worden ist, also (nicht unbedingt rechtskräftig) verurteilt worden ist oder unter dringendem Tatverdacht verfolgt wird.

Hans. OLG Bremen BL 105/01; 03. 07. 2001  
BL 130/01; 30. 07. 2001  
Ws 151/01 (BL 237/01); 03. 01. 2002  
BL 168/03; 06.10.2003

### StPO § 116

Trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung wäre eine Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls (§ 116 StPO) auch im Falle des Haftgrundes des § 112 Abs. 3 StPO möglich, wenn durch bestimmte Auflagen erreicht werden könnte, dass der Angeklagte sich dem Verfahren nicht entziehen und auch keine Verdunkelungsmaßnahmen treffen würde.

Hans. OLG Bremen BL 137/07; 26. 09. 2007

### StPO § 116

Wird das Beschleunigungsgebot durch eine vom Angeklagten nicht zu vertretende erhebliche Verzögerung des Verfahrens, die sachlich nicht zu rechtfertigen und vermeidbar ist, verletzt, so kann der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ohne Rücksicht auf die Höhe der zu erwartenden Strafe auch dann zur Aufhebung des Haftbefehls führen, wenn dieser nach § 116 StPO außer Vollzug gesetzt ist. Dabei sind allerdings an das Maß der zur Aufhebung eines nach § 116 StPO nicht vollzogenen Haftbefehls führenden vom Beschuldigten nicht zu vertretenden Verfahrensverzögerungen höhere Anforderungen zu stellen als bei Verletzung des Beschleunigungsgebots bei einem Überhafter begründenden oder sogar vollzogenen Haftbefehl. Bei einem außer Vollzug gesetztem Haftbefehl kommt es bei Vorliegen vermeidbarer Verzögerungen darauf an, welche Einschränkungen sich aus den Haftersatzmaßnahmen für den Angeklagten ergeben. Je stärker sie für ihn zu Freiheits-einschränkungen führen, desto niedriger ist die Schwelle, ab der vermeidbare Verfahrensverzögerungen die Aufhebung des Haftbefehls erforderlich machen können

Hans. OLG Bremen Ws 83/04 (BL 133/04); 02. 09. 2004

### StPO § 116 Abs. 3

Eine Vollzugsaussetzung ist bei Wiederholungsgefahr nur in besonderen Ausnahmefällen zu verantworten.



Hans. OLG Bremen Ws 190/06 (BL 200/06); 28. 09. 2006

StPO § 116 Abs. 4 Nr. 3

Nach § 116 Abs. 4 Nr. 3 StPO ordnet der Richter den erneuten Vollzug des Haftbefehls an, wenn neu hervorgetretene Umstände die Verhaftung erforderlich machen. Neu im Sinne der Vorschrift sind nachträglich eingetretene oder nach Erlass des Aussetzungsbeschlusses bekannt gewordene Umstände, die die Grundlage des Haftverschonungsbeschlusses in einem wesentlichen Punkt erschüttern und den Richter bewogen hätten, keine Aussetzung zu gewähren, wenn er sie bei seiner Entscheidung schon gekannt hätte. Das maßgebliche Kriterium für den Widerruf der Außervollzugsetzung eines Haftbefehls besteht mit anderen Worten in einem Wegfall der Vertrauensgrundlage der Aussetzungsentscheidung. Angesichts der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der persönlichen Freiheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) ist die Schwelle für eine Widerrufsentscheidung grundsätzlich sehr hoch anzusetzen. Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung stets zu berücksichtigen ist deshalb vor allem, dass der Angeklagte inzwischen Gelegenheit hatte, sein Verhalten gegenüber dem Strafverfahren zu dokumentieren und das in ihn gesetzte Vertrauen namentlich durch strikte Beachtung der ihm erteilten Auflagen zu rechtfertigen. Grundsätzlich können neu bekannt gewordene Straftaten des Beschuldigten wegen der nunmehr höheren Straferwartung neu hervorgetretene Umstände im Sinne des § 116 Abs. 4 Nr. 3 StPO sein, wenn sich die Fluchtgefahr dadurch wesentlich erhöht. Ob dies der Fall ist, ist durch Abwägung sämtlicher Umstände des Einzelfalls zu ermitteln.

Hans. OLG Bremen Ws 85-86/06 (BL 86/06); 24. 04. 2006

StPO § 117 Abs. 2

Die Regelung des § 117 Abs. 2 StPO sieht ausdrücklich vor, dass der Entscheidung über einen Haftprüfungsantrag gegenüber der Entscheidung über eine Haftbeschwerde der Vorrang einzuräumen ist. Dieser Vorschrift ist darüber hinaus jedoch der allgemeine Grundsatz zu entnehmen, dass ein Angeklagter nur die jeweils letzte von Amts wegen oder auf seinen Antrag ergangene Haftentscheidung anfechten kann und gleichzeitig jede weitere Beschwerdemöglichkeit gegen früher ergangene Haftentscheidungen ausgeschlossen ist. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass es einem vernünftigen Verfahrensablauf widerspräche, wenn ein Beschuldigter beliebig auf frühere Haftentscheidungen zurückgreifen könnte, deren Begründung möglicherweise bereits überholt ist. Zudem würde durch die Zulässigkeit einer derart isolierten Überprüfung von Haftentscheidungen auch die Möglichkeit eröffnet, dass die verschiedenen Instanzgerichte abweichende Entscheidungen treffen. Durch die

Entscheidung nach § 207 Abs. 4 StPO wird eine vorher eingelegte Beschwerde gegen eine früher ergangene Haftentscheidung daher gegenstandslos.

Hans. OLG Bremen Ws 114/06 (BL 120/06); 21. 06. 2006

#### StPO § 119 Abs. 3

Die für eine Einschränkung nach § 119 Abs. 3 StPO zuständigen Richter dürfen die in der Vorschrift enthaltenen Generalklauseln voll ausschöpfen, also bis an deren Grenzen gehen. Die Grenzen sind im Einzelfall im Lichte des durch die Einschränkung beeinträchtigten Grundrechts festzulegen. Das kann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sein, der den Grundsatz der Erforderlichkeit beinhaltet, was bedeutet, dass das mildeste Mittel anzuwenden ist. Was im Einzelfall das mildeste Mittel ist, bestimmt sich nicht nach theoretischen Möglichkeiten, sondern unter konkreter Berücksichtigung der räumlichen und personellen Ausstattung der jeweiligen Justizvollzugsanstalt, aber auch im Hinblick auf die mögliche Gefährdung für die Anstaltsordnung bei einem Missbrauch der gewährten Freiheiten.

Hans. OLG Bremen Ws 68-69/06 (BL 79-80/06); 30. 05. 2006

#### StPO § 119 Abs. 3

Jede sich zum Nachteil des Untersuchungsgefangenen auswirkende Einschränkung muss durch § 119 Abs. 3 StPO legitimiert sein. Die Untersuchungshaft steht nicht nur hinsichtlich ihrer Anordnung und Fortdauer, sondern auch hinsichtlich des konkreten Vollzuges unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit. Dem gemäß darf ein Besuchsverbot für eine bestimmte Person nur dann ausgesprochen werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine real existierende Gefährdung des Haftzwecks oder eine entsprechende Störung der Anstaltsordnung vorliegen und eine solche konkrete Gefährdung nicht hinreichend durch besondere Einzelmaßnahmen abgewehrt werden kann.

Hans. OLG Bremen Ws 24/04 (BL 41/04); 01.04.2004

#### StPO § 120 Abs. 1

Zwar kann das Recht des Angeklagten, sich von einem Anwalt seiner Wahl oder seines Vertrauens vertreten zu lassen, durch wichtige Gründe, zu denen auch das Beschleunigungsgebot in Haftsachen zählt, begrenzt sein, doch wird das Beschleunigungsgebot nicht schon dadurch verletzt, dass die Hauptverhandlung mit Rücksicht auf die Terminslage einzelner Verteidiger auf weiter auseinander liegende Tage terminiert wird.

Hans. OLG Bremen Ws 130/07 (BL 104/07); 24. 09. 2007

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Eine Eröffnung des Hauptverfahrens zwei Monate nach Eingang der Akten ist bei einer Haftsache mit dem besonderen Beschleunigungsgebot ohne weiteres zu vereinbaren.

Hans. OLG Bremen BL 122-124/07; 27. 08. 2007  
Ws 3/08 (BL 208/07); 16. 01. 2008

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Der Beginn der Hauptverhandlung knapp zwei Monate nach Eröffnung des Hauptverfahrens ist unter dem Gesichtspunkt des Gebots der besonderen Beschleunigung grundsätzlich nicht zu beanstanden. Jenem Gebot ist Genüge getan, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung des Hauptverfahrens mit der Hauptverhandlung begonnen wird.

Hans. OLG Bremen BL 122-124/07; 27. 08. 2007  
Ws 3/08 (BL 208/07); 16. 01. 2008

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Mit dem verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebot in Haftsachen ist eine Vorgehensweise nicht vereinbar, die die Urteilerstellung von vorneherein auf das zeitlich fixierte Ende der Höchstfrist des § 275 Abs. 1 StPO ausrichtet. Zudem dürfen keine gerichtsorganisatorischen Maßnahmen ergriffen werden, die der beschleunigten Urteilsabsetzung zuwiderlaufen.

Hans. OLG Bremen Ws 190/06 (BL 200/06); 28. 09. 2006

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Das besondere Beschleunigungsgebot gilt auch, wenn nur Überhaft notiert ist, weil damit als besondere Belastung des Beschuldigten der Wegfall der Vollzugslockerungen nach § 122 StVollzG verbunden ist. Auch die nur angeordnete, aber nicht vollzogene Untersuchungshaft ist auf das sachlich vertretbare Mindestmaß zu beschränken. Wegen des im Vergleich zu dem Vollzug der Untersuchungshaft deutlich geringeren Eingriffs in die persönliche Freiheit des Beschuldigten durch bloße Überhaftnotierung zwingen allerdings erst schwerwiegendere Verletzungen des besonderen Beschleunigungsgebots zur Aufhebung des Haftbefehls.

Hans. OLG Bremen Ws 166/06 (BL 179/06); 06. 09. 2006

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Der verfassungsrechtlich in Art. 2 Absatz 2 Satz 2 GG verankerte Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen, der das gesamte Strafverfahren umfasst, verlangt, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfene Tat herbeizuführen. An den zügigen Fortgang des Verfahrens sind umso strengere Anforderungen zu stellen, je länger die Untersuchungshaft schon andauert. Kommt es zu den von dem Beschuldigten nicht zu vertretenden, sachlich nicht zu rechtfertigenden und vermeidbaren erheblichen Verfahrensverzögerungen, steht dies regelmäßig einer weiteren Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft entgegen. Allerdings muss der Angeklagte gewisse Verzögerungen bei der Bearbeitung des Verfahrens trotz des in Haftsachen geltenden besonderen Beschleunigungsgebots hinnehmen, wenn sie seinen Freiheitsanspruch nicht unzumutbar beeinträchtigen.

Hans. OLG Bremen Ws 107/06 (BL 111/06); 06. 06. 2006

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Im Rahmen der Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch und dem Strafverfolgungsinteresse kommt es in erster Linie auf die durch objektive Kriterien bestimmte Angemessenheit der Verfahrensdauer an, die etwa von der Komplexität der Rechtssache, der Vielzahl der beteiligten Personen oder dem Verhalten der Verteidigung abhängig sein kann. Dies macht eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung des Verfahrensablaufs erforderlich. Mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft sind dabei stets höhere Anforderungen an das Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes zu stellen. Entsprechend dem Gewicht der zu ahndenden Straftat kann die Fortdauer der Untersuchungshaft zwar trotz kleinerer Verfahrensverzögerungen gerechtfertigt sein. Allein die Schwere der Tat und die sich daraus ergebende Straferwartung vermögen aber bei erheblichen, vermeidbaren und dem Staat zuzurechnenden Verfahrensverzögerungen nicht zur Rechtfertigung einer ohnehin schon lang andauernden Untersuchungshaft zu dienen.

Hans. OLG Bremen Ws 107/06 (BL 111/06); 06. 06. 2006

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Bei absehbar umfangreichen Verfahren, in denen sich der Angeklagte in Untersuchungshaft befindet, fordert das Beschleunigungsgebot in Haftsachen stets eine vorausschauende,

auch größere Zeiträume umfassende Hauptverhandlungsplanung mit mehr als durchschnittlich nur einem Verhandlungstag pro Woche.

Hans. OLG Bremen Ws 107/06 (BL 111/06); 06. 06. 2006  
 BL 122-124/07; 27. 08. 2007  
 Ws 3/08 (BL 208/07); 16. 01. 2008

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Prinzipiell kann das besondere Beschleunigungsgebot während des gesamten Strafverfahrens, also auch während des Laufes der Hauptverhandlung verletzt werden. Das kann allerdings nie dadurch geschehen, dass der Tatrichter die Beweisaufnahme nicht so stringent durchführt, wie es der Verteidiger für möglich hält. Solange das Verfahren durch eine fortlaufende Beweisaufnahme gefördert wird, obliegt deren Ausgestaltung allein dem Tatrichter.

Hans. OLG Bremen Ws 15/06 (BL 17/06); 10. 02. 2006

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Unabhängig von der zu erwartenden Strafe setzt der Verfahrensgrundsatz der Verhältnismäßigkeit insbesondere bei Verstößen gegen das Beschleunigungsverbot der Haftdauer Grenzen.

Hans. OLG Bremen Ws 147/05 (BL 188/05); 30. 12. 2005

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Das Beschleunigungsgebot beansprucht auch nach Erlass eines erstinstanzlichen Urteils Geltung und ist bei der Prüfung der Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft zu beachten. Die in der Rechtsprechung bezüglich des Prüfungsmaßstabes vertretene Auffassung, dass für den Zeitraum nach dem Ergehen eines erstinstanzlichen Urteils eine umfassende Abwägung aller auch sonst für die Verhältnismäßigkeit maßgeblichen Gesichtspunkte, u. a. des Gewichts der Straftat und der Höhe der zu erwartenden Strafe gegenüber dem Ausmaß der Verfahrensverzögerung und dem Grad des die Justiz hieran treffenden Verschuldens zu erfolgen habe, ist unter Berücksichtigung des Wortlauts des § 120 Abs. 1

Satz 1 StPO von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, sofern bei der konkret vorzunehmenden Abwägung das Gewicht des Freiheitsanspruchs in hinreichendem Maße berücksichtigt wird.

Hans. OLG Bremen Ws 147/05 (BL 188/05); 30. 12. 2005  
Ws 190/06 (BL 200/06); 28. 09. 2006

StPO § 120 Abs. 1 Satz 1

Die Regelung des § 275 StPO über die Absetzungsfristen für das Urteil bewirkt bereits für sich genommen, dass das Beschleunigungsgebot auch für den sich anschließenden, die Rechtskraft hinausschiebenden Verfahrensabschnitt Geltung erlangt. So gesehen bleibt für die Annahme einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung kaum noch Raum, wenn die Frist eingehalten wird.

Hans. OLG Bremen Ws 147/05 (BL 188/05); 30. 12. 2005

StPO § 121 Abs. 1

Die in § 121 Abs. 1 StPO bestimmte Sechsmonatsfrist stellt nur eine Höchstgrenze dar. Aus jener Bestimmung kann nicht der Schluss gezogen werden, dass das Strafverfahren bis zu diesem Zeitpunkt nicht dem Beschleunigungsgebot gemäß geführt werden muss. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots kann daher auch schon vor Ablauf der Sechsmonatsfrist des § 121 Abs. 1 StPO die Aufhebung des Haftbefehls gebieten, wenn es aufgrund vermeidbarer Fehler der Justizorgane zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung kommt. Je nach Sachlage ist bereits eine Zeitspanne von wenigen Wochen oder Monaten zu beanstanden.

Hans. OLG Bremen BL 187/07; 23. 11. 2007

StPO § 121 Abs. 1

Angesichts der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der persönlichen Freiheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) fehlt für die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus (§ 121 Abs. 1 StPO) ein wichtiger Grund regelmäßig dann, wenn die zu einer Verzögerung des Verfahrens führende Einholung eines Sachverständigengutachtens dadurch hätte vermieden werden können, dass unmittelbar nach Bekanntwerden des Begutachtungserfordernisses ein entsprechender Gutachtauftrag erteilt worden wäre. Steht gar bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des Haftbefehls fest, dass ein Gutachten – etwa zur Schuldfähigkeit des Betroffenen – eingeholt werden muss, so ist das Verfahren regelmäßig nicht ausreichend gefördert worden, wenn der Gutachtauftrag erst mehrere Monate nach der Festnahme erteilt wurde. Die Begutachtung durch einen Sachverständigen ist bei entsprechenden Hinweisen vielmehr umgehend anzuordnen.

Hans. OLG Bremen BL 187/07; 23. 11. 2007

StPO § 121 Abs. 1

Nach § 121 Abs. 1 StPO darf, solange ein Urteil noch nicht ergangen ist, der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zugelassen haben. Die Vorschrift lässt nur in begrenztem Umfang eine Fortdauer der Untersuchungshaft zu und ist eng auszulegen. Sie erfordert ihrem Wortlaut nach eine doppelte Prüfung. Zum einen müssen Feststellungen darüber getroffen werden, ob die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder andere wichtige Gründe ein Urteil bislang nicht zugelassen haben. Liegen derartige Gründe vor, ist zum anderen erforderlich, dass sie nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigen.

Hans. OLG Bremen BL 137/07; 26. 09. 2007

StPO § 121 Abs. 1

Der verfassungsrechtlich verankerte Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen verlangt, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen in der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen. Kommt es zu vermeidbaren und dem Staat zuzurechnenden Verfahrensverzögerungen, wobei es auf eine wie auch immer geartete Vorwerfbarkeit nicht ankommt, und überschreitet deshalb der weitere Vollzug der Untersuchungshaft die in § 121 Abs. 1 StPO bestimmte Frist in einem ungewöhnlichen Maße, so liegt ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG vor. Im Rahmen der Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch und dem Strafverfolgungsinteresse kommt es in erster Linie auf die durch objektive Kriterien bestimmte Angemessenheit der Verfahrensdauer an, die etwa von der Komplexität der Rechtssache, der Vielzahl der beteiligten Personen oder dem Verhalten der Verteidigung abhängig sein kann. Dies macht eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung des Verfahrensablaufs erforderlich. Mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft sind dabei stets höhere Anforderungen an das Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes zu stellen. Gewisse Verzögerungen bei der Bearbeitung des Verfahrens muss der Betroffene trotz des in Haftsachen geltenden besonderen Beschleunigungsgebots hinnehmen, wenn sie seinen Freiheitsanspruch nicht unzumutbar beeinträchtigen.

Hans. OLG Bremen BL 122-124/07; 17. 08. 2007

StPO § 121 Abs. 1

Nach § 121 Abs. 1 StPO darf, solange das Urteil noch nicht ergangen ist, der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrecht erhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zugelassen haben. Bei der Auslegung des Rechtsbegriffs des wichtigen Grundes ist jeweils auf Grundlage des konkreten Einzelfalles abzuwägen, ob die Strafverfolgungspflicht des Staates gegenüber dem Freiheitsanspruch des Betroffenen überwiegt. Gewisse Verzögerungen bei der Bearbeitung des Verfahrens muss der Betroffene trotz des in Haftsachen geltenden besonderen Beschleunigungsgebotes hinnehmen, wenn sie seinen Freiheitsanspruch nicht unzumutbar beeinträchtigen. Die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen führen allerdings nur dann zur Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft, wenn dadurch ihre Fortdauer gerechtfertigt, d. h. im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG nicht unverhältnismäßig ist. Dabei darf Berücksichtigung finden, dass der Beschuldigte von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht und dadurch die Ermittlungen erschwert hat. Die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen sind aufgrund eines Vergleichs mit durchschnittlichen Ermittlungsverfahren zu beurteilen.

Hans. OLG Bremen BL 218/06; 02. 11. 2006

StPO § 121 Abs. 1

Der weitere Vollzug von Untersuchungshaft verstößt dann gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, wenn die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte nicht alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen haben, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen. Zur Durchführung eines geordneten Strafverfahrens und einer Sicherstellung der späteren Strafvollstreckung kann die Untersuchungshaft nicht mehr als notwendig anerkannt werden, wenn ihre Fortdauer durch vermeidbare Verfahrensverzögerungen verursacht ist. Eine grobe Pflichtverletzung liegt regelmäßig dann vor, wenn die Akten ohne durchschlagenden Grund mehrere Monate lang unbearbeitet liegen bleiben. Eine solche grobe Pflichtverletzung ist jedenfalls dann gegeben, wenn zwischen dem Eingang der für die Anklageerhebung relevanten Ermittlungsvorgänge bei der Staatsanwaltschaft bis zum Abschluss der Ermittlungen drei Monate liegen, ohne dass noch eine sachgerechte Ermittlungstätigkeit oder Verfahrensförderung erfolgt wäre.

Hans. OLG Bremen BL 65/06; 06. 04. 2006

StPO § 121 Abs. 1



Die zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Hauptverhandlung nicht erforderliche Verzögerung steht wegen ihrer Unabwendbarkeit einer bereits eingetretenen Verzögerung gleich.

Hans. OLG Bremen BL 75-77/05; 20. 05. 2005

StPO § 121 Abs. 1

Bei Vorliegen eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen einem Angeklagten und seinem Verteidiger kann die Verhinderung des Verteidigers einen in der Sphäre des Angeklagten liegenden wichtigen Grund für die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus darstellen. Das wird man bejahen können, wenn die Verhinderung des Verteidigers als der zur Fortdauer der Untersuchungshaft führende Umstand allein in der Sphäre des Angeklagten und seines Verteidigers liegt, dem Verteidigungsinteresse des Angeklagten dient sowie für das Gericht nicht vorhersehbar und damit auch nicht vermeidbar war.

Hans. OLG Bremen BL 75-77/05: 20. 05. 2005

StPO § 121 Abs. 1

Die Ausnahmetatbestände des § 121 Abs. 1 StPO sind angesichts der Bedeutung des Beschleunigungsgebotes in Haftsachen, das seine Grundlage in dem Grundrecht der Freiheit der Person hat, eng auszulegen. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen bindet die dafür zuständigen staatlichen Stellen in dem Sinne, dass zur Erfüllung der im Rechtsstaatsprinzip verankerten Justizgewährungspflicht des Staates alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen rechtzeitig getroffen werden müssen.

Hans. OLG Bremen BL 31/04; 12. 03. 2004

StPO § 121 Abs. 1

Nach § 121 Abs. 1 StPO darf, solange ein Urteil noch nicht ergangen ist, der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zugelassen haben. Bei dieser Beurteilung ist entscheidend darauf abzustellen, ob die Ermittlungsbehörden und das Gericht alle zumutbaren Maßnahmen getroffen haben, um die Ermittlungen so schnell wie möglich abzuschließen und das Urteil herbeizuführen. Gewisse Verzögerungen bei der Bearbeitung des

Verfahrens muss der Angeschuldigte trotz des in Haftsachen geltenden besonderen Beschleunigungsgebots hinnehmen, wenn sie seinen Freiheitsanspruch nicht unzumutbar beeinträchtigen.

Hans. OLG Bremen BL 2/04; 19. 01. 2004  
Hans. OLG Bremen BL 75-77/05; 20. 05. 2005

#### StPO § 121 Abs. 1

Die Notwendigkeit gerichtsorganisatorischer Maßnahmen zur Erreichung einer früheren Terminierung ist an dem sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messen. Der Freiheitsanspruch des nicht verurteilten Angeschuldigten ist den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlichen und zweckmäßigen Freiheitsbeschränkungen ständig als Korrektiv entgegenzuhalten und vergrößert sein Gewicht gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft. Abzuwägen ist das Interesse der Rechtsgemeinschaft an einer wirksamen Strafverfolgung unter Berücksichtigung des gegen den Angeschuldigten erhobenen Tatvorwurfs einerseits und des Beschleunigungsanspruchs des in Untersuchungshaft befindlichen Angeschuldigten andererseits.

Hans. OLG Bremen BL 2/04; 19. 01. 2004  
Hans. OLG Bremen BL 75-77/05; 20. 05. 2005

#### StPO § 121 Abs. 1

Bei Vorliegen eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen dem Angeklagten und seinem Verteidiger kann ein in der Sphäre des Beschuldigten liegender Grund für die Haftfortdauer über 6 Monate hinaus angenommen werden.

Wenn infolge einer urlaubsbedingten Verhinderung des Verteidigers eine spätere Terminierung eintritt (unter Absehen der Beiordnung eines anderen Pflichtverteidigers, der sich zudem mit der damit verbundenen Zeitverzögerung in die umfangreiche Akte hätte einarbeiten müssen), so liegt dies im Interesse des Angeschuldigten und muss von diesem hingenommen werden, wenn der Verteidiger offensichtlich das Vertrauen des Angeschuldigten genießt, mit der Sache vertraut ist und die Hauptverhandlung auch persönlich wahrnehmen wollte.

Hans. OLG Bremen BL 82-83/02; 10.06.2002

#### StPO § 126a

Der Grundsatz, dass Haftsachen besonders beschleunigt bearbeitet werden müssen, damit der Schwebezustand des Freiheitsentzuges ohne rechtskräftiges Urteil so schnell wie möglich beendet wird, gilt für die einstweilige Unterbringung und die U-Haft gleichermaßen.

Hans. OLG Bremen Ws 35/07b (BL 29/07); 11. 04. 2007

#### StPO § 126a

Die öffentliche Sicherheit muss die einstweilige Unterbringung des Beschuldigten erfordern, und zwar zum Zeitpunkt des Erlasses des Unterbringungsbefehls. Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit besteht nur, wenn die Unterbringung zu erwarten ist, weil der dringende Verdacht besteht, dass (weitere erhebliche Taten begangen werden und zudem) der Täter (aus diesem Grunde) für die Allgemeinheit gefährlich sein wird. Die zu erwartenden Taten müssen zwar nicht unbedingt von gleicher Art wie die Anlasstat sein; erforderlich ist aber nach § 63 StGB und demgemäß auch für § 126a StPO, dass die Anlasstat für die Gefährlichkeit des Täters symptomatisch ist, sich also gerade aus ihr (im Zusammenhang mit der psychischen Störung des Täters) auf die Folgetaten schließen lässt.

Hans. OLG Bremen Ws 186/06 (BL 195/06); 25. 09. 2006

#### StPO § 126a Abs. 1

Der Begriff der dringenden Gründe, die in Bezug auf die Tatbegehung und die endgültige Unterbringung verlangt werden, entspricht dem des dringenden Tatverdachts des § 112 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Hans. OLG Bremen BL 150/07; 24. 10. 2007

#### StPO § 126a Abs. 1

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt auch bei Anordnungen nach § 126a StPO, dies lässt sich bereits aus bestimmten in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ableiten. Schon die Notwendigkeit dringender Gründe für die Erwartung einer endgültigen Unterbringung gemäß §§ 63, 64 StGB beinhaltet ein Element des Übermaßverbots, nämlich die Gefahr künftiger erheblicher rechtswidriger Taten. Gemeint sind damit Taten, die geeignet sind, schweren Schaden anzurichten und (oder) den Rechtsfrieden erheblich zu stören. Eine weitere Abschichtung im Hinblick auf das Übermaßverbot erfolgt durch die Voraussetzung der Erforderlichkeit einer einstweiligen Unterbringung im Interesse öffentlicher Sicherheit. Diese kann fehlen, wenn weniger einschneidende Maßnahmen auf anderer Rechtsgrundlage ausreichen.

Hans. OLG Bremen Ws 188/06 (BL 195/06); 25. 09. 2006

StPO § 126a Abs. 2 Satz 2

Der Anordnung der Fortdauer der einstweiligen Unterbringung steht nicht schon die verspätete Vorlage der Akten beim Senat entgegen. Da es sich bei den §§ 121, 122 StPO um bloße Ordnungsvorschriften handelt, deren Verletzung nicht zwangsläufig die Aufhebung des Haftbefehls nach sich zieht, muss dasselbe auch für den Unterbringungsbefehl gemäß § 126a StPO gelten, auf den die Normen entsprechend anzuwenden sind.

Hans. OLG Bremen BL 150/07; 24. 10. 2007

StPO § 126a Abs. 2 Satz 2

Bei der im Rahmen des § 126a Abs. 1 StPO durchzuführenden Verhältnismäßigkeitsprüfung ist auch entscheidend, ob dem Beschleunigungsgebot hinreichend Rechnung getragen wurde und inwieweit eventuell aufgetretene Verfahrensverzögerungen noch hinnehmbar sind. Anders aber als bei der Beurteilung der Fortdauer von Untersuchungshaft, die vor allem der Verfahrenssicherung dient, ist bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der einstweiligen Unterbringung gemäß § 126a StPO zu beachten, dass die Unterbringung dem Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern dient. Eine vom Angeschuldigten ausgehende erhebliche Gefahr für höchste Rechtsgüter kann daher im Einzelfall dazu führen, dass die Fortdauer der Unterbringung trotz vermeidbarer Verfahrensverzögerungen noch nicht als unverhältnismäßig anzusehen ist.

Hans. OLG Bremen BL 150/07; 24. 10. 2007

StPO § 138 Abs. 2

§ 138 Abs. 2 StPO muss aufgrund seiner Entstehungsgeschichte als Ausnahmenvorschrift angesehen werden. Der Gewählte muss vertrauenswürdig sein und in besonderer Weise die Befähigung zur Führung der Verteidigung besitzen, also eine sich für den Angeklagten vorteilhaft auswirkende besondere Sachkunde haben.

Hans. OLG Bremen Ws 167/06 (BL 168/06); 31. 08. 2006

StPO § 140 Abs. 2

Wenn der Angeklagte als Ausländer Verständigungsschwierigkeiten hat, ist die Anwendung des § 140 Abs. 2 StPO zu prüfen; ihm wird dann regelmäßig, aber nicht ausnahmslos ein

Verteidiger beizuordnen sein. Das gilt vor allem dann, wenn der Fall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten von Gewicht aufweist, die unter Heranziehung eines Dolmetschers nicht ohne weiteres ausräumbar erscheinen.

Hans. OLG Bremen Ss 34/05; 28.10. 2005

#### StPO § 140 Abs. 2

Nicht schon jede zu erwartende Freiheitsstrafe gebietet die Bestellung eines Verteidigers. Bei einer Straferwartung von mehr als einem Jahr liegt jedoch in der Regel ein Fall der notwendigen Verteidigung wegen der Schwere der Tat nach § 140 Abs. 2 StPO vor. Bei einer niedrigeren Straferwartung ist die Bestellung eines Verteidigers dann erforderlich, wenn der Beschuldigte neben der drohenden Strafe sonstige schwerwiegende Nachteile infolge der Verurteilung zu erwarten hat. Einen solchen schwerwiegenden Nachteil kann der Widerruf einer Straf(rest)aussetzung darstellen. Allerdings rechtfertigt auch nicht jeder drohende Widerruf einer Straf(rest)aussetzung automatisch die Bestellung eines Verteidigers. Vielmehr ist auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen. Dabei kommt es entscheidend darauf an, ob die neu zu verhängende Strafe und der zu erwartende Widerruf einer Straf(rest)aussetzung zusammen betrachtet eine voraussichtlich zu vollstreckende Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr ergeben.

Hans. OLG Bremen Ss 10/05, Ws 68/05 (BL 46/05); 07. 07. 2005

#### StPO § 140 Abs. 2

Nach § 140 Abs. 2 StPO ist die Mitwirkung eines Verteidigers auf Seiten des Angeklagten u. a. dann geboten, wenn ersichtlich ist, dass der Angeklagte sich nicht selbst verteidigen kann, "namentlich, weil dem Verletzten nach den §§ 397a und 406g Abs. 3 und 4 StPO ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist". Dieser Regelung liegt der Gedanke zugrunde, dass im Strafverfahren kein Ungleichgewicht zwischen Beschuldigtem und Verletztem entstehen soll, wenn ein Opferanwalt auftritt. Eine ausdrückliche Regelung enthält das Gesetz nur für den Fall, dass dem Verletzten durch das Gericht tatsächlich ein Anwalt beigeordnet worden ist. Ein Ungleichgewicht kann aber im Einzelfall auch durch einen auf Kosten des Verletzten tätig werdenden Anwalt drohen. Kann hierdurch die Verteidigung beeinträchtigt werden, so ist nach dem Grundgedanken der Bestimmung auf Seiten des Angeklagten ebenfalls die Mitwirkung eines Verteidigers erforderlich.

Hans. OLG Bremen Ss 31/03; 03. 06. 2004 = StV 2004, 585

#### StPO § 141

Die Beiordnung eines zweiten Verteidigers kommt in Betracht, wenn dafür wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit des Verfahrens ein unabweisbares Bedürfnis besteht, insbesondere wenn sonst die Durchführung eines Großverfahrens nicht sichergestellt werden kann.

Hans. OLG Bremen Ws 131/05 (BL 180/05); 01. 12. 2005

#### StPO § 141 Abs. 3

Es besteht – auch unter Berücksichtigung der Regelung des Art. 6 III c MRK – keine Pflicht, dem Beschuldigten schon frühzeitig im Ermittlungsverfahren und zwar beginnend mit dem Vorliegen eines dringenden Verdachts bezüglich der Begehung eines Verbrechens einen Verteidiger zu bestellen. Allein der Umstand, dass im späteren gerichtlichen Verfahren die Verteidigung notwendig sein wird, zwingt weder für einzelne Untersuchungshandlungen noch für das ganze Verfahren zur Beiordnung eines Verteidigers. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Beschuldigte bereits durch einen Wahlverteidiger vertreten wird. Denn die Regelung der §§ 140 ff. StPO dient der Gewähr, dass der Beschuldigte im Strafverfahren in den gesetzlich bestimmten Fällen einen Verteidiger gestellt bekommt, wenn er nicht bereits selbst einen Verteidiger gewählt hat. Die Pflichtverteidigerbeordnung erfolgt somit zur Sicherung eines prozessordnungsgemäßen Verfahrensablaufs und einer wirksamen Verteidigung des Beschuldigten.

Hans. OLG Bremen Ws 160/07 (BL 172/07); 17. 12. 2007

#### StPO § 142 Abs. 1

§ 142 Abs. 1 StPO gibt dem Angeklagten zwar keinen Rechtsanspruch auf Beiordnung des von ihm vorgeschlagenen Rechtsanwalts, jedoch ist seinen Wünschen Rechnung zu tragen, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Ob wichtige Gründe gegen die Beiordnung des gewünschten Verteidigers sprechen, hat der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen. Der Vorsitzende kann ohne Ermessensfehler von der Bestellung des gewünschten Verteidigers nur absehen, wenn Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch dessen Beiordnung der Zweck der Pflichtverteidigung, dem Angeklagten einen geeigneten Beistand zu sichern und den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten, ernsthaft gefährdet wäre. Das Beschwerdegericht kann die Entscheidung des Vorsitzenden nur auf Ermessensfehler hin überprüfen, nicht aber sein Ermessen an die Stelle des pflichtgemäß ausgeübten Ermessens des Vorsitzenden setzen.

Hans. OLG Bremen Ws 84/04 (BL 134/04); 02. 09. 2004

StPO § 143

Ein Widerruf der Bestellung eines Pflichtverteidigers aus wichtigem Grund ist gesetzlich nicht vorgesehen, aber zulässig, wenn Umstände vorliegen, die den Zweck der Pflichtverteidigung, dem Beschuldigten einen geeigneten Beistand zu sichern und den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten, ernsthaft gefährden. Voraussetzung für die Annahme eines wichtigen Grundes für die Ersetzung eines Pflichtverteidigers ist, dass konkrete Umstände vorgetragen und ggf. auch nachgewiesen werden, aus denen sich ergibt, dass eine nachhaltige und nicht zu beseitigende Erschütterung des Vertrauensverhältnisses vorliegt, die besorgen lässt, dass die Verteidigung nicht (mehr) sachgerecht geführt werden kann. Die endgültige und nachhaltige Erschütterung des Vertrauens ist aus der Sicht eines vernünftigen und verständigen Beschuldigten zu beurteilen.

Hans. OLG Bremen Ws 107/05 (BL 147/05); 06. 10. 2005

StPO § 145a

§ 145a StPO begründet keine Rechtspflicht, Zustellungen für den Verurteilten an den Verteidiger zu bewirken. Der Verteidiger gilt lediglich zur Entgegennahme von Zustellungen als ermächtigt. Gleichwohl an den Verurteilten bewirkte Zustellungen sind wirksam und setzen die Rechtsmittelfristen in Lauf.

Hans. OLG Bremen Ws 16/06 (BL 184/05); 02. 03. 2006

StPO § 145a Abs. 3 Satz 2

Angesichts der eindeutigen gesetzlichen Regelung in § 145a Abs. 3 Satz 2 StPO kann derjenige, der einen Anwalt beauftragt hat, davon ausgehen, dass der Bevollmächtigte unter Übersendung einer Abschrift der Entscheidung von der Zustellung an ihn benachrichtigt wird. Versäumt der Bevollmächtigte die Rechtsmittelfrist deshalb, weil er ohne weitere Erkundigung nach dem Zeitpunkt der förmlichen Zustellung den Tag seiner formlosen Benachrichtigung hiervon der Fristberechnung zugrunde legt, so kann jedenfalls in der Regel ein Mitverschulden des Mandanten nicht darin gesehen werden, dass er den Bevollmächtigten von dem genauen Datum der Zustellung nicht in Kenntnis gesetzt und von sich aus nichts unternommen hat, um auf die Wahrung der Frist hinzuwirken.

Hans. OLG Bremen Ws 16/06 (BL 184/05); 02. 03. 2006

StPO § 148 Abs. 1

Nach § 148 Abs. 1 StPO ist dem Beschuldigten, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet. Zielsetzung der Vorschrift ist die „völlig freie Verteidigung“, eine Verteidigung, die von jeder Behinderung oder Erschwerung freigestellt und in deren Rahmen der Anwalt wegen seiner Integrität jeder Beschränkung enthoben ist. Außer in den Fällen des § 142 Abs. 2 StPO muss sich die Kontrolle des Schriftverkehrs zwischen Beschuldigtem und seinem Verteidiger darauf beschränken, ob es sich nach den äußeren Merkmalen (Vollmacht, Kennzeichnung als Verteidigerpost, Absenderidentität) um Bestandteile des Verteidigerverkehrs handelt. Das Öffnen von als Verteidigerpost gekennzeichneten Sendungen ist, auch wenn es nur zur Prüfung des Bestehens des Verteidigerverhältnisses geschieht, unzulässig, weil jedes Entnehmen aus der Versandhülle die Gefahr in sich birgt, dass der Öffnende von dem Inhalt der Verteidigerpost Kenntnis zu nehmen vermag.

Hans. OLG Bremen Ws 81/06 (BL 78/06); 19. 05. 2006 = StV 2006, 650

#### StPO § 172 Abs. 3 Satz 1

Die Antragsschrift muss in einer in sich geschlossenen und verständlichen Darstellung den Sachverhalt wiedergeben, den der Antragsteller für gegeben hält. Der Schilderung der Tat im historischen Sinn müssen die subjektiven und objektiven Tatbestandsmerkmale der in Betracht kommenden Straftatbestände, wie sie sich aus der Sicht des Antragstellers darstellen, zu entnehmen sein. Dieser Sachverhalt muss bei Unterstellung eines hinreichenden Tatverdachts die Erhebung der öffentlichen Klage in materieller und formeller Hinsicht rechtfertigen. Für das behauptete Vorliegen dieser Tatbestandsmerkmale müssen die Beweismittel angegeben werden. Schließlich müssen die Verfolgbarkeit der Tat und die Antragsberechtigung des Antragstellers dargetan werden, soweit die Umstände nicht auf der Hand liegen. Eine Bezugnahme auf den Akteninhalt ist bei alledem nicht zulässig. Auch auf Anlagen zu dem Klageerzwingungsverfahren darf nicht Bezug genommen werden, wenn erst durch ihre Kenntnisnahme die erforderliche Sachdarstellung erreicht werden könnte.

Hans. OLG Bremen Ws 202/06 (Zs 17/06); 08. 03. 2007

#### StPO § 229

Mit den Fristenregelungen in §§ 229, 275 StPO wird den Anforderungen effektiver und fairer Strafrechtspflege mit gebotener zügiger Sachbearbeitung unter Berücksichtigung begrenzter, auf eine Fallvielfahl sachgerecht zu verteilter Justizressourcen generell sachgerecht Rechnung getragen. In ihrer Ausschöpfung wird allenfalls in außergewöhnlich gelagerten Einzelfällen eine beanstandenswerte Verfahrensverzögerung zu finden sein.



Hans. OLG Bremen Ws 107/06 (BL 111/06); 06. 06. 2006

StPO § 230 Abs. 2

Die Erforderlichkeit einer Übersetzung der Warnung gemäß § 216 Abs. 1 Satz 1 StPO, die Voraussetzung für die Anwendung der Zwangsmittel des § 230 Abs. 2 StPO ist, ergibt sich insbesondere aus dem durch das Grundgesetz gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m.

Art. 20 Abs. 3 GG gewährleisteten Anspruch des Angeklagten auf ein rechtsstaatliches faires Verfahren. Danach muss der Angeklagte in die Lage versetzt werden, die ihn betreffenden wesentlichen Verfahrensvorgänge zu verstehen und sich im Verfahren verständlich zu machen. Hierzu zählen auch mit der Ladung zu verbindende Belehrungen, die in einer dem Angeklagten verständlichen Sprache erteilt werden müssen. Dies folgt auch aus Art. 6 Abs. 3 Buchst. e EMRK, der als unmittelbar geltendes innerstaatliches Recht den Anspruch des Angeklagten auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren dahingehend konkretisiert, dass "alle ihm gegenüber vorgenommenen maßgeblichen schriftlichen und mündlichen Verfahrensakte" kostenlos in einer ihm verständlichen Sprache bekannt zu geben sind. Dass der Verteidiger des Angeklagten der Gerichtssprache mächtig ist, genügt nicht, da maßgeblich allein der Angeklagte ist.

Hans. OLG Bremen Ws 15/05 (BL 3/05); 28. 04. 2005 = StV 2005, 433  
= NSTZ 2005, 527

StPO § 244 Abs. 2

Die dem Gericht nach § 244 Abs. 2 StPO obliegende Pflicht zur umfassenden Sachverhaltsaufklärung reicht so weit, wie die bekannten oder nach Akten- und Verfahrenslage erkennbaren Umstände zum Gebrauch eines bestimmten weiteren Beweismittels drängen oder ihn zumindest nahe legen. Wenn auch nur die entfernte Möglichkeit einer Änderung der durch die vollzogene Beweisaufnahme begründeten Vorstellung von dem zu beurteilenden Sachverhalt in Betracht kommt, muss der Richter die Beweismittel erschöpfen.

Hans. OLG Bremen Ss 7/07; 07. 05. 2007

StPO § 244 Abs. 2

Zur Begründung der Aufklärungsrüge ist es erforderlich, dass ohne jede Bezugnahme unter lückenloser Angabe aller erforderlichen Tatsachen bestimmt und aus sich selbst heraus verständlich ausgeführt wird, welche konkreten Tatsachen das Gericht hätte aufklären müssen, welche für das Gericht erkennbaren konkreten Umstände dazu gedrängt haben, welches genau und bestimmt bezeichnete, geeignete und erreichbare Beweismittel das Gericht hätte

heranziehen müssen und welcher für den Revisionsführer günstigere Einfluss auf das Beweisergebnis davon zu erwarten gewesen wäre. Dabei ist aufzuzeigen, welche Sachverhaltsannahme oder welcher Beweisgrund des Urteils bei erfolgreicher Durchführung der unterbliebenen Beweiserhebung entfallen und welches für den Revisionsführer günstigere Beweisergebnis dadurch erreicht worden wäre. Wird gerügt, dass das Tatgericht einen Zeugen nicht vernommen habe, so ist aufzuzeigen, was der Zeuge hätte bekunden können. Dazu gehört auch der Inhalt früherer Aussagen.

Hans. OLG Bremen Ss 49/05; 27. 01. 2006

#### StPO § 261

Wird die Glaubhaftigkeit der Aussage des einzigen Belastungszeugen mit der (im Kerngeschehen) lückenlosen Konstanz seiner Aussagen begründet, so sind seine Angaben im Einzelnen wiederzugeben, weil die Beweiswürdigung sonst einer revisionsgerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich ist.

Hans. OLG Bremen Ss 7/07; 07. 05. 2007

#### StPO § 261

Für eine formgerechte Begründung der Rüge der Verletzung von § 261 StPO, mit der geltend gemacht wird, das Tatgericht habe sich auf eine ausweislich des Sitzungsniederschrift nicht in die Hauptverhandlung eingeführte Aussage einer Zeugin gestützt, bedarf es für die Rüge der Verwertung einer nicht aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung gewonnenen Tatsache eines eingehenden Tatsachenvortrags, um aufzuzeigen, dass die festgestellte Tatsache weder durch die Einlassung des Angeklagten noch durch ein Beweismittel in die Hauptverhandlung eingeführt worden war.

Hans. OLG Bremen Ss 49/05; 27. 01. 2006

#### StPO § 265 Abs. 1

§ 265 Abs. 1 StPO ist entsprechend anzuwenden, wenn sich die tatsächlichen Grundlagen des Schuldvorwurfs ändern.

Hans. OLG Bremen Ss 25/06; 07. 09. 2006

#### StPO § 265 Abs. 1

Das Urteil beruht in der Regel auf einem Verstoß gegen § 265 Abs. 1 StPO. Dabei genügt, dass eine andere Verteidigung nicht ausgeschlossen werden kann; nahe zu liegen braucht sie nicht.

Hans. OLG Bremen Ss 25/06; 07. 09. 2006

#### StPO § 267 Abs. 1

Die Tatsachen, die den Vorsatz des Täters aufzeigen sowie die daraus gewonnene Überzeugung von der Vorsätzlichkeit der Tatbegehung sind in dem durch die Lage des Einzelfalls gebotenen Umfang festzustellen. Dies gilt auch, wenn der Vorsatz ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ist und in der Hauptverhandlung kein Tatbestandsirrtum behauptet wird. Das vorsätzliche Handeln muss für alle relevanten Tatbestandsmerkmale aus der Sicht des Täters festgestellt werden. Es kann, sofern kein glaubwürdiges Geständnis vorliegt, nur aus den festgestellten Indizien erschlossen werden. Bei der Darstellung ist zwischen dem Kennen und Wollen der einzelnen Tatbestandsmerkmale und dem Kennenkönnen und Kennenmüssen deutlich zu unterscheiden, denn beim Vorsatz kommt es darauf an, was der Täter tatsächlich erkannt und gewollt hat und nicht, was er hätte erkennen können und müssen. Die sorgfältige Darstellung der inneren Tatseite ist vor allem notwendig beim bedingten Vorsatz, der mit der bewussten Fahrlässigkeit nahe beisammen liegt; die Wendung, der Täter habe den Erfolg in Kauf genommen, ist allein noch nicht ausreichend. Sofern das bedingt vorsätzliche Handeln nicht offen zu Tage liegt, ist aufzuzeigen, dass der Täter die als möglich erkannte Folge seines Handelns auch für den Fall ihres Eintritts im voraus billigte, dass also bewusst fahrlässiges Handeln ausscheidet.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 50/04; 05. 01. 2005

#### StPO § 267 Abs. 1

Die Wiedergabe der Einlassung des Angeklagten im Urteil ist in § 267 StPO zwar nicht vorgeschrieben. Wie sich der Angeklagte zum Anklagevorwurf gestellt hat, ist für die Beweiswürdigung aber naturgemäß von wesentlicher Bedeutung. Deshalb ist es grundsätzlich erforderlich, die Einlassung des Angeklagten zu einem Schuldvorwurf in die Urteilsgründe aufzunehmen und zu würdigen. Ohne die Wiedergabe der Einlassung und ihrer Würdigung kann das Revisionsgericht in der Regel nicht erkennen, ob der Beurteilung des Sachverhalts, insbesondere im Hinblick auf den subjektiven Tatbestand, rechtlich fehlerfreie Erwägungen zugrunde liegen. Nur bei sachlich und rechtlich einfach gelagerten Fällen von geringer Bedeutung kann das Gericht ohne Verstoß gegen seine materiell-rechtliche Begründungspflicht auf die Wiedergabe der Einlassung und auf eine Auseinandersetzung mit ihr verzichten.

Hans. OLG Bremen Ss 14/03; 21. 11. 2003

StPO § 267 Abs. 1 Satz 1

Nach § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO müssen die Urteilsgründe die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden. Die hiernach gebotene geschlossene, aus sich heraus verständliche Darstellung muss so eingehend und klar sein, dass das Revisionsgericht nachprüfen kann, ob das Strafgesetz mit Recht auf das nachgewiesene Ereignis angewendet worden ist. Sie muss erkennen lassen, dass die vom Gericht gezogene Schlussfolgerung nicht etwa nur eine Annahme ist oder sich als bloße Vermutung erweist, die letztlich nicht mehr als einen schwerwiegenden Verdacht zu begründen vermag.

Bei Serientaten mit im Wesentlichen gleichen Tatverläufen gelten an sich die gleichen Grundsätze, denn auch die serienmäßige Tatbegehung erlaubt keine Abstriche von dem Grundsatz, dass jede abgeurteilte Tat als historisch einmaliger Vorgang darzustellen ist. Jede Tat muss mit dem vollen äußeren und inneren Sachverhalt unter Angabe von Tatort, Tatzeit, Tatopfer und dem konkreten Geschehen eindeutig individualisierbar festgestellt werden, wobei es für die Individualisierung als unverwechselbares einmaliges Geschehen aber auch ausreichen kann, wenn einige der an sich erforderlichen Angaben nicht oder nur ungenau möglich sind.

Hans. OLG Bremen Ss 1/05; 04. 03. 2005

StPO § 267 Abs. 1 Satz 3

Sofern sich die Überzeugung des Tatrichters von der Täterschaft des Betroffenen auf den Vergleich eines bei einer Verkehrsüberwachungsmaßnahme gefertigten Beweisfotos mit dem Erscheinungsbild des Betroffenen gründet, bedarf es dazu grundsätzlich keiner über diese Mitteilung hinausgehenden Darlegungen in den Urteilsgründen, wenn in ihnen gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO auf das bei den Akten befindliche Foto verwiesen wird. Die Verweisung auf das bei den Akten befindliche Lichtbild eröffnet dem Rechtsbeschwerdegericht nämlich den Zugang zu diesem Beweismittel und damit die Möglichkeit einer selbständigen Überprüfung, ob das Foto aufgrund seiner Beschaffenheit und der Qualität der Aufnahme die Identifizierung eines Menschen zulässt. Sieht der Tatrichter hingegen von der die Abfassung der Urteilsgründe erleichternden Verweisung auf das Beweisfoto ab, so genügt es weder, wenn er das Ergebnis seiner Überzeugung mitteilt, noch wenn er die von ihm zur Identifizierung herangezogenen Merkmale auflistet. Vielmehr muss er dem Rechtsbeschwerdegericht, dem das Foto dann nicht als Anschauungsobjekt zur Verfü-

gung steht, durch eine entsprechend ausführliche Beschreibung die Prüfung ermöglichen, ob es für eine Identifizierung geeignet ist. In diesem Fall muss das Urteil Ausführungen zur Bildqualität (insbesondere zur Bildschärfe) enthalten und die abgebildete Person oder jedenfalls mehrere Identifizierungsmerkmale (in ihren charakteristischen Eigenarten) so präzise beschreiben, dass dem Rechtsbeschwerdegericht anhand der Beschreibung in gleicher Weise wie bei der Betrachtung des Fotos die Prüfung der Ergiebigkeit des Fotos ermöglicht wird.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 22/07; 04. 10. 2007

#### StPO § 274 Satz 1

Nach § 274 StPO kann die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten nur durch das Protokoll bewiesen werden. Nur wenn ersichtlich ist, dass das Protokoll insoweit unvollständig oder widersprüchlich ist, verliert es die negative Beweiskraft. Die Stellung sowie der Inhalt des Antrags können dann durch die Urteilsgründe und durch Erklärungen des Vorsitzenden sowie des Urkundsbeamten oder sonst im Wege des Freibeweises festgestellt werden.

Hans. OLG Bremen Ss (Z) 10/03; 17.07. 2003

#### StPO § 274 Satz 1

Eine Protokollberichtigung, die das Gericht abgelehnt hat, beseitigt die Beweiskraft des Protokolls grundsätzlich nicht. Sie ändert nur den Inhalt des Bewiesenen. Kann eine Protokollberichtigung deshalb nicht durchgeführt werden, weil Vorsitzender und Urkundsbeamtin hinsichtlich der Richtigkeit des ursprünglichen Protokolls und der Notwendigkeit einer Berichtigung verschiedener Ansicht sind, dann beseitigt die fehlende Übereinstimmung der Urkundspersonen die Beweiskraft des Protokolls und eröffnet dem Rechtsbeschwerdegericht den Weg zum Freibeweis. Dies ist schon dann der Fall, wenn eine den Protokollinhalt in Frage stellende Erklärung einer der beiden Urkundspersonen vorliegt, etwa eine dienstliche Erklärung, in der zu einer Revisionsrüge oder einem Antrag auf Protokollberichtigung eines Verfahrensbeteiligten Stellung genommen wird. Einer bereits erhobenen Verfahrensrüge kann dadurch nicht mehr der Boden entzogen, wohl aber dem Beschwerdeführer der Weg für eine erfolgreiche Verfahrensrüge eröffnet werden.

Hans. OLG Bremen Ss (Z) 10/03; 17. 07. 2003

#### StPO § 275

Mit den Fristenregelungen in §§ 229, 275 StPO wird den Anforderungen effektiver und fairer Strafrechtspflege mit gebotener zügiger Sachbearbeitung unter Berücksichtigung begrenzter, auf eine Fallvielfahl sachgerecht zu verteilter Justizressourcen generell sachgerecht Rechnung getragen. In ihrer Ausschöpfung wird allenfalls in außergewöhnlich gelagerten Einzelfällen eine beanstandenswerte Verfahrensverzögerung zu finden sein.

Hans. OLG Bremen Ws 107/06 (BL 111/06); 06. 06. 2006

#### StPO § 296

Ein Rechtsmittel gegen eine anfechtbare Entscheidung kann erst nach deren Erlass eingelegt werden. Bei Beschlüssen, die außerhalb der Hauptverhandlung ergehen, bedeutet dies, dass sie zunächst aktenmäßig erlassen sein müssen. Eine Entscheidung einer Strafvollstreckungskammer kann daher frühestens dann mit dem zulässigen Rechtsmittel angefochten werden, wenn sie vollinhaltlich niedergelegt und durch den zuständigen Richter unterschrieben wurde; eine Bekanntmachung an den Verurteilten muss noch nicht erfolgt sein.

Hans. OLG Bremen Ws 239/06 (BL189/06); 15. 01. 2007

#### StPO § 300

Ist das Rechtsmittel von einem Rechtskundigen, nämlich dem Verteidiger des Angeklagten, eingelegt und als Revision bezeichnet worden, kommt eine Auslegung (anders als in den Fällen einer Rechtsmitteleinlegung ohne eine klare Bestimmung) als Berufung nicht in Betracht.

Hans. OLG Bremen Ss 61/04; 20. 01. 2005

#### StPO § 302

Die Rücknahme eines Rechtsmittels ist grundsätzlich unwiderruflich und unanfechtbar. Die öffentliche Bedeutung des Strafprozesses erfordert den zweifelsfreien Bestand und die unbedingte Wirksamkeit derartiger Prozesshandlungen. Die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über die Bedeutung von Willensmängeln bei rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen können deshalb wegen der öffentlich-rechtlichen prozessgestaltenden Wirkungen solcher Prozesshandlungen keine entsprechende Anwendung finden. Soweit Rechtsprechung und Literatur in engen Grenzen im Interesse der „Fairness“ staatlicher Strafverfolgung Ausnahmen von dem Grundsatz der Unanfechtbarkeit von Rechtsmittelverzichten und –rücknahmen zulassen, handelt es sich um Fälle, in denen eine unzulässige Willensbeeinflussung des Erklä-

renden oder eine unrichtige amtliche Erklärung vorliegt, die den Verzicht oder die Rücknahme vermutlich veranlasst hat.

Hans. OLG Bremen Ws 25/06 (BL 24/06); 10. 03. 2006

#### StPO § 302

Eine rechtswirksame Rücknahmeerklärung führt zum Verlust des Rechtsmittels. Die erneute Einlegung des Rechtsmittels ist rechtlich ausgeschlossen und damit unzulässig.

Hans. OLG Bremen Ws 25/06 (BL 24/06); 10. 03. 2006

#### StPO § 302

Eine wirksame Rechtsmittelrücknahme schließt als rechtlich zwingende Konsequenz aus der Unzulässigkeit der erneuten Einlegung des Rechtsmittels zugleich jede Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Einlegung eben jenes Rechtsmittels aus.

Hans. OLG Bremen Ws 25/06 (BL 24/06); 10. 03. 2006

#### StPO § 302 Abs. 1

Der Verzicht auf ein Rechtsmittel ist zulässig, sobald und solange das Rechtsmittel eingelegt werden kann. Die Verzichtserklärung wird mit ihrem Eingang bei Gericht wirksam. Die Form des Verzichts richtet sich, wie die der Rücknahme des Rechtsmittels, nach der Form für die Rechtsmitteleinlegung. Mithin ist eine Verzichtserklärung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle anzubringen.

Hans. OLG Bremen Ws 85/07 (BL 90/07); 23. 07. 2007

#### StPO § 302 Abs. 1

Der Verzicht setzt eine eindeutige, vorbehaltlose und ausdrückliche Erklärung voraus. Der Rechtsmittelverzicht kann als Prozesshandlung nicht widerrufen, wegen Irrtums angefochten oder sonst zurückgenommen werden. Allerdings erkennt die Rechtsprechung an, dass in besonderen Fällen schwerwiegende Willensmängel bei der Erklärung des Rechtsmittelverzichts oder die Art und Weise seines Zustandekommens dazu führen können, dass eine Verzichtserklärung von Anfang an unwirksam ist

Hans. OLG Bremen Ws 85/07 (BL 90/07); 23. 07. 2007

StPO § 302 Abs. 1

Ein Rechtsmittelverzicht ist, wie die Rechtsprechung trotz Fehlens einer ausdrücklichen Bestimmung dieser Art angenommen hat, grundsätzlich an die gleiche Form wie die Einlegung des Rechtsmittels gebunden. Der Rechtsmittelverzicht ist folglich schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Auch ein in der Hauptverhandlung erklärter, in der Niederschrift über die Hauptverhandlung beurkundeter Verzicht ist danach wirksam. Allerdings nimmt ein im Anschluss an die Urteilsverkündung erklärter Rechtsmittelverzicht nur dann an der Beweiskraft des § 274 StPO teil, wenn er nach § 273 Abs. 3 Satz 3 StPO beurkundet worden ist, weil es sich bei einem Rechtsmittelverzicht um keine für die Hauptverhandlung vorgeschriebene Förmlichkeit handelt. Wird die Verzichtserklärung nicht wörtlich, sondern nur inhaltlich in das Protokoll aufgenommen oder wird die beurkundete Erklärung nicht verlesen und vom Erklärenden förmlich genehmigt (§ 273 Abs. 3 Satz 3 StPO), so handelt es sich bei dem Protokollvermerk nur um ein Anzeichen, das den Rechtsmittelverzicht beweisen kann, aber nicht notwendig zu beweisen braucht. Für die Wirksamkeit eines Rechtsmittelverzichts muss feststehen, dass er vorbehaltlos und eindeutig erklärt wurde. Das bedeutet für die Erklärung eines Angeklagten, er nehme das Urteil an, dass diese dann nicht als wirksamer Rechtsmittelverzicht angesehen werden kann, wenn nicht einwandfrei feststeht, dass er damit seinen Willen kundgeben wollte, von einer Anfechtung des Urteils abzusehen. Dann ist im Wege des Freibeweises zu prüfen, ob der Angeklagte einen Rechtsmittelverzicht zweifelsfrei zu Protokoll des Urkundsbeamten erklärt hat.

Hans. OLG Bremen Ws 43/04 (BL 46/04); 06. 05. 2004

StPO § 302 Abs. 2

Die Ermächtigung zur Erklärung des Rechtsmittelverzichts muss von dem Angeklagten zwar ausdrücklich erteilt werden, wird dadurch aber nicht formgebunden. Sie kann gegenüber dem Pflichtverteidiger schriftlich, aber auch mündlich und sogar fernmündlich erfolgen. Die Bestellung als Pflichtverteidiger (§ 141 StPO) enthält keine ausdrückliche Ermächtigung zur Erklärung eines Rechtsmittelverzichts. Auch der Pflichtverteidiger bedarf daher stets einer ausdrücklichen Ermächtigung. Der Nachweis der ausdrücklichen Ermächtigung zur Erklärung des Rechtsmittelverzichts kann auch noch nach Abgabe der Erklärung erbracht werden. Als Nachweis kann das Gericht die anwaltliche Versicherung des Verteidigers genügen lassen. Dem Gericht steht insoweit das Freibeweisverfahren offen.

Hans. OLG Bremen Ws 85/07 (BL 90/07); 23. 07. 2007

StPO § 305 Satz 1



Bei Entscheidungen über die Abtrennung und Aussetzung eines Verfahrens, die in der Hauptverhandlung getroffen werden, handelt es sich jedenfalls dann um Anordnungen gemäß § 305 Satz 1 StPO, wenn sie darauf abzielen, die Abwicklung des Verfahrens in sonstiger Weise zu fördern und das Verfahren einer abschließenden Sachentscheidung näher zu bringen.

Hans. OLG Bremen Ws 163-165/07 (BL 175-177/07); 19. 11. 2007

#### StPO § 306 Abs. 1

Eine fernmündliche Rechtsmitteleinlegung erfüllt nicht die erforderliche Schriftform, auch wenn sie in einem Aktenvermerk des den Anruf entgegennehmenden Beamten ihren Niederschlag gefunden hat, da das Schriftstück vom Rechtsmittelführer selbst oder seinem Vertreter herrühren und dem Gericht in dieser Form zugehen muss. Eine derartige telefonische Erklärung erfüllt aber auch nicht die Voraussetzungen der Rechtsmitteleinlegung zu Protokoll der Geschäftsstelle, weil der Zweck der Protokollierung, Gewissheit über die Person des Erklärenden und Klarheit über den Inhalt seiner Erklärung zu schaffen, nur bei körperlicher Anwesenheit des Beschwerdeführers zuverlässig erreicht werden kann.

Hans. OLG Bremen Ws 141/04 (BL 217/04); 20. 01. 2005

#### StPO § 318 Satz 1

Die über die Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß hinaus vorgenommene Ausklammerung der Nichtverhängung von Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB von der Anfechtung ist trotz der Bestimmung des § 331 Abs. 2 StPO möglich, weil andernfalls das Rechtsmittel, obwohl insoweit eine dem Angeklagten nachteilige Entscheidung nicht ergangen ist, Folgen auslösen könnte, die dieser nicht hinzunehmen bereit ist und welche häufig seinen Entschluss, das ergangene Urteil überhaupt anzugreifen, beeinflussen werden. Nach dem Rechtsmittelsystem der Strafprozessordnung hat der Angeklagte bei der Entscheidung, ob und wieweit er ein gegen ihn ergangenes Urteil angreifen will, eine weitreichende Dispositionsbefugnis. Dies gebietet es, dem in der Rechtsmittelerklärung des Angeklagten zum Ausdruck kommenden Willen im Rahmen des rechtlich Möglichen Rechnung zu tragen. Das Rechtsmittelgericht kann und darf diejenigen Entscheidungen nicht nachprüfen, deren Nachprüfung von keiner Seite begehrt wird, wenn und soweit der angegriffene Entscheidungsteil trennbar ist, also losgelöst vom übrigen Urteilsinhalt selbständig geprüft und beurteilt werden kann. Unter diesen Gesichtspunkten ist es nicht systemwidrig, wenn der Angeklagte dem Rechtsmittelgericht die Prüfung der Frage, ob die Maßregel der Unterbringung zu Recht nicht angeordnet wurde, entzieht. Voraussetzung der Wirksamkeit der Rechtsmittelbeschränkung ist, dass nach dem inneren Zusammenhang des Urteils der Strafaus-

spruch in tatsächlicher Hinsicht unabhängig von der Frage der Unterbringung beurteilt werden kann, also eine „Wechselwirkung“ zwischen der verhängten Strafe und der möglicherweise anzuordnenden Maßregel ausgeschlossen werden kann. Nur dann, wenn sich den Urteilsgründen oder der Strafhöhe entnehmen lässt, dass die Strafe von dem Unterbleiben der Anordnung einer Maßnahme beeinflusst sein kann, bestehen gegen die Trennbarkeit Bedenken mit der Folge der Unzulässigkeit einer Rechtsmittelbeschränkung.

Hans. OLG Bremen Ss 47/05; 26. 01. 2006

#### StPO § 329 Abs. 1 Satz 1

Die allgemeine Sachrüge führt bei einem Verwerfungsurteil nach § 329 Abs. 1 Satz 1 StPO, bei dem es sich um ein reines Prozessurteil handelt, nur zu der Nachprüfung durch das Revisionsgericht, ob Verfahrensvoraussetzungen fehlen oder Verfahrenshindernisse vorliegen.

Hans. OLG Bremen Ss 25/05; 08. 11. 2005

#### StPO § 335 Abs. 1

Nach dem Ablauf der Revisionsbegründungsfrist ist der Übergang von der Revision zur Berufung nicht mehr zulässig.

Hans. OLG Bremen Ss 61/04; 20. 01. 2005

#### StPO § 344 Abs. 1

Die Ausführungen zur Rechtfertigung der Revision sind in ihrer Gesamtheit zu würdigen; das Revisionsgericht darf nicht am Wortlaut haften, sondern muss den Sinn der Rüge erforschen, wie er der Begründungsschrift verständigerweise zu entnehmen ist. Eine Beschränkung auf Verfahrensvoraussetzungen ist nur dann möglich, wenn sich die Frage losgelöst vom Schuld- und Strafausspruch beurteilen lässt. Eine Beschränkung der Revision auf die Frage, ob Verfolgungsverjährung eingetreten ist, ist in der Regel nicht möglich. Für den Fall, dass die Beschränkung der Revision auf das Vorliegen von Verfahrensvoraussetzungen unwirksam ist, nimmt die Rechtsprechung an, dass das Urteil sachlich-rechtlich in vollem Umfang zu prüfen ist, dass also die Rüge des Vorliegens von Prozesshindernissen die allgemeine Sachrüge bedeutet.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 42/05; 31. 03. 2006

#### StPO § 344 Abs. 2 Satz 2

Der Revisionsführer, der eine Verletzung des Verfahrensrechts geltend machen will, muss die den Mangel enthaltenden Tatsachen im Sinne von § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO so vollständig und so genau angeben, dass das Revisionsgericht allein aufgrund der Revisionsbegründungsschrift prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorläge, wenn die behaupteten Tatsachen erwiesen wären. Erforderlich ist nicht nur, dass der Revisionsführer die ihm nachteiligen Tatsachen nicht übergeht, sondern auch, dass er die Fakten vorträgt, die für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands sprechen, der seiner Rüge den Boden entziehen würde.

Hans. OLG Bremen Ss 49/05; 27. 01. 2006

#### StPO § 344 Abs. 2 Satz 2

Die ordnungsgemäße Erhebung der Aufklärungsrüge setzt voraus, dass dargelegt ist, welche Umstände das Gericht dazu hätten veranlassen müssen, von einem bestimmten Beweismittel zur Klärung einer bestimmten Beweistatsache Gebrauch zu machen. Wenn der Beschwerdeführer behauptet, das Gericht habe einen gestellten Hilfsbeweis Antrag unbeachtet gelassen, so bedarf es zur ordnungsgemäßen Begründung der Verfahrensrüge der Mitteilung des Inhalts des Antrags, und zwar der behaupteten Beweistatsache und des Beweismittels, der weiteren Mitteilung, dass das Gericht diesen Antrag unbeachtet gelassen hat sowie ferner der Angabe der Tatsachen, aus welchen sich die Fehlerhaftigkeit der Sachbehandlung durch das Gericht ergibt. Zwar ist eine wörtliche Wiedergabe aller Einzelheiten grundsätzlich nicht erforderlich. Eine geschlossene und vollständige Darlegung des gestellten Antrags und der darauf ergangenen Entscheidung ist jedoch unerlässlich.

Hans. OLG Bremen Ss (Z) 10/03; 17. 07. 2003

#### StPO § 345

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ohne die Nachholung der versäumten Handlung dann zu gewähren, wenn dem Angeklagten eine Belehrung darüber, wie und innerhalb welcher Frist er die unterlassene Handlung vorzunehmen hat, nicht, auch nicht durch den angefochtenen Beschluss, erteilt worden ist. Da von dem Angeklagten nicht etwas verlangt werden kann, was er unverschuldet nicht wusste, weil er hierüber nicht schriftlich belehrt worden ist, muss in einem solchen Fall eine Ausnahme von dem Grundsatz gemacht werden, dass die versäumte Handlung innerhalb der Antragsfrist für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachzuholen ist.

Hans. OLG Bremen Ss 49/02; 30.09.2003

#### StPO § 346 Abs. 1

Bei Unstatthaftigkeit der Rechtsbeschwerde obliegt die Entscheidung über das Rechtsmittel nicht dem Tatgericht, sondern vielmehr aufgrund dessen beschränkter Prüfungskompetenz nach § 79 Abs. 3 OWiG, § 346 Abs. 1 StPO dem Rechtsbeschwerdegericht.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 38/01; 07. 09. 2001

#### StPO § 359 Nr. 5

Gemäß § 359 Nr. 5 StPO ist die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten zu begründen geeignet sind. Das Wiederaufnahmegericht ordnet die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung gem. § 370 Abs. 2 StPO an, wenn die im Wiederaufnahmeantrag aufgestellten Behauptungen im Probationsverfahren eine genügende Bestätigung gefunden haben. Dass die Wiederaufnahmegründe des § 359 StPO eine genügende Bestätigung gefunden haben, ist dann anzunehmen, wenn durch die Beweisaufnahme im Probationsverfahren die Grundlagen des mit der Wiederaufnahme angegriffenen Urteils so erschüttert worden sind, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit oder nach dem Grundsatz in dubio pro reo die Freisprechung dessen, zu dessen Gunsten die Wiederaufnahme betrieben wird, in der erneuten Hauptverhandlung zu erwarten ist. Der Antragsteller muss also nicht vollen, jeden Zweifel ausschließenden Beweis für seine Behauptungen erbringen. Entscheidend ist, ob eine neue Hauptverhandlung angebracht erscheint.

Hans. OLG Bremen Ws 11/01 (BL 17/01) und Ws 12/01 (BL 19/01); 19. 04. 2001

#### StPO § 359 Nr. 5

Bei einem auf § 359 Nr. 5 StPO gestützten Wiederaufnahmeantrag wegen eines neuen Zeugen ist insbesondere eine prognostische Überprüfung der Glaubwürdigkeit des Zeugen beziehungsweise der Glaubwürdigkeit seiner Aussagen am Maßstab der „genügenden Bestätigung“ erforderlich, auch wenn die „letzte Entscheidung“ hierüber einer Hauptverhandlung vorbehalten bleiben muss. Dabei hat das Wiederaufnahmegericht den Standpunkt des Gerichts einzunehmen, das das Urteil erlassen hat. Nur wenn die Beweismündigung des Vorgerichts durch die neuen Beweise nachhaltig erschüttert ist, haben die Behauptungen eine genügende Bestätigung gefunden.

Hans. OLG Bremen Ws 11/01 (BL 17/01) und Ws 12/01 (BL 19/01); 19. 04. 2001

StPO § 395

Der Verletztenbegriff des § 395 StPO entspricht demjenigen des § 172 StPO. Verletzter ist, wer durch die schädigende Handlung – ihre Begehung vorausgesetzt – unmittelbar in seinen Rechten, Rechtsgütern oder rechtlich anerkannten Interessen beeinträchtigt ist.

Hans. OLG Bremen Ws 116/07 (BL 114/07); 31. 07. 2007

StPO § 453 Abs. 1 Satz 2

Die Anhörung gemäß § 453 Abs. 1 Satz 2 StPO trägt dem verfassungsmäßig garantierten Grundsatz des rechtlichen Gehörs des Art. 103 Abs. 1 GG Rechnung und ist zwingend vorgeschrieben; sie darf deshalb nur ausnahmsweise unterbleiben, wenn sie unmöglich ist. Überdies setzt ein Widerruf ohne vorherige Anhörung, ebenso wie die öffentliche Zustellung, voraus, dass sich das Gericht vergeblich aller ihm zu Gebote stehenden zumutbaren Mittel bedient hat, um den Aufenthalt des Verurteilten zu ermitteln.

Hans. OLG Bremen Ws 48/05 (BL 61/05); 17. 05. 2005

Hans. OLG Bremen Ws 23/08 (BL 200/07); 15. 02. 2008

StPO § 453 Abs. 1 Satz 2

Die Gelegenheit zur Äußerung muss sich auf alle aktenkundigen und von dritter Seite mitgeteilten Tatsachen, die zu Lasten des Verurteilten verwertet werden können, erstrecken.

Hans. OLG Bremen Ws 153/01 (BL 219/01); 24. 01. 2002

StPO § 453 Abs. 1 Satz 2

Die vorherige Anhörung darf nur ausnahmsweise unterbleiben, wenn der Verurteilte sie durch Verheimlichung seines Aufenthaltsortes selbst vereitelt oder er sonst unerreichbar ist.

Hans. OLG Bremen Ws 146/01 (BL 216/01); 05. 12. 2001

StPO § 454 Abs. 1

Die Anhörung im Stadium der Strafvollstreckung ist keine richterliche Untersuchungshandlung, namentlich keine Vernehmung im Sinne des § 168 StPO. Für das Beschwerdegericht muss lediglich erkennbar sein, was der Verurteilte in seiner nach § 454 Abs. 1 Satz 3 StPO vorgeschriebenen mündlichen Anhörung zu seinen Gunsten vorgebracht hat. Dieses Vorbringen kann sich entweder aus einem zu den Akten genommenen Anhörungsprotokoll oder den Entscheidungsgründen des Beschlusses ergeben. Rechtsstaatliche Grundsätze, ins-

besondere der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, gebieten es, das Vorbringen des Verurteilten so festzuhalten, dass der Verurteilte erkennen kann, dass sein Vorbringen berücksichtigt worden ist, und das Beschwerdegericht die Möglichkeit hat zu prüfen, ob das Vorbringen des Verurteilten von der Strafvollstreckungskammer bei ihrer Entscheidung zutreffend berücksichtigt worden ist.

Hans. OLG Bremen Ws 76/05 (BL 83/05); 10. 08. 2005

#### StPO § 454 Abs. 2

Liegt der Verurteilung eine zeitige Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB aufgeführten Straftaten zugrunde, so ist schon dadurch in aller Regel indiziert, dass nicht auszuschließen ist, dass Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung des Verurteilten entgegenstehen. Dem insoweit missverständlichen Wortlaut des § 454 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO steht der eindeutige Wille des Gesetzgebers gegenüber. Die Voraussetzungen, unter denen das Gericht von der Einholung eines Sachverständigengutachtens absehen kann, sind damit enger als diejenigen, unter denen eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes nach § 57 StGB möglich ist. Das bedeutet, dass in der Praxis grundsätzlich bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen das Gutachten eines Sachverständigen zur Sachaufklärung und Prognoseentscheidung einzuholen ist. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen wird davon abgesehen werden können.

Hans. OLG Bremen Ws 7/07 (BL 260/06); 05. 03. 2007  
Ws 18/07 (BL 250/06); 12. 03. 2007

#### StPO § 454 Abs. 2

Für die Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen der zu treffenden Prognoseentscheidung gilt von Verfassungs wegen das Gebot bestmöglicher Sachaufklärung. Auch im Verfahren nach § 454 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO ist das Gericht daher verpflichtet, im Freibeweisverfahren die für die zu treffende Prognoseentscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB gebotene Sachaufklärung vorzunehmen. Dazu gehört es, dass das Gericht – ggf. mit Hilfe der für die Vollstreckung zuständigen Staatsanwaltschaft – diejenigen Ermittlungs- und Strafakten sowie ggf. auch die Gefangenenpersonalakten beizieht, die für die Prognoseentscheidung von Bedeutung sein können und diese Akten dem Sachverständigen zur Auswertung zur Verfügung stellt.

Hans. OLG Bremen Ws 7/07 (BL 260/06); 05. 03. 2007  
Ws 18/07 (BL 250/06); 12. 03. 2007

#### StPO § 454 Abs. 2

Bei einer Zeitspanne von mehr als 1 1/2 Jahren zwischen der Erstattung des Gutachtens sowie zwischenzeitlich erfolgter mehrfacher Verlegungen des Verurteilten im Vollzug gebietet die umfassende Aufklärungspflicht der Strafvollstreckungskammer trotz der übereinstimmenden Verzichtserklärungen der angehörten Beteiligten (§ 454 Abs. 2 Satz 4, Satz 6 und 7 StPO) eine mündliche Anhörung des Sachverständigen vor der Entscheidung über eine Aussetzung des Strafrestes, zumal mit zunehmender Dauer der Freiheitsentziehung die Umstände an Bedeutung gewinnen, die Erkenntnisse über das Erreichen des Vollzugsziels gemäß § 2 StVollG und damit wichtige Informationen für die Kriminalprognose vermitteln.

Hans. OLG Bremen Ws 54/04 (BL 70/04); 09. 06. 2004

#### StPO § 454 Abs. 2

Mit dem Gebot, ein Gutachten einzuholen, hat der Gesetzgeber dem Gericht eine möglichst breite und sichere Entscheidungsgrundlage unter Ausschöpfung aller denkbaren Erkenntnisquellen über eine möglicherweise fortbestehende Gefährlichkeit des Verurteilten schaffen wollen, da ein fundiertes wissenschaftlich begründetes Gutachten das Gericht besser in die Lage versetzen kann, die Art der von dem Verurteilten drohenden Straftaten und das mit der vorzeitigen Entlassung verbundene Risiko zuverlässiger einzuschätzen. Danach ist ein Absehen von der Einholung eines Gutachtens in den Fällen, in denen die Vorschrift eingreift, die Ausnahme und gilt nur für solche Fälle, in denen unter Heranziehung aller für die Prognoseentscheidung gem. § 57 Abs. 1 StGB heranzuziehenden Umstände davon auszugehen ist, dass von dem Verurteilten praktisch keine Gefahr mehr für die öffentliche Sicherheit i. S. des § 454 Abs. 2 StPO ausgeht.

Hans. OLG Bremen Ws 32/02 (BL 37/02); 25 04. 2002

#### StPO § 454 Abs. 2 Satz 3

Nach § 454 Abs. 2 Satz 3 StPO ist der Sachverständige vor einer Entscheidung nach § 454 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO mündlich zu hören, wobei der Staatsanwaltschaft, dem Verurteilten, seinem Verteidiger und der Vollzugsanstalt Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben ist. Von der mündlichen Anhörung des Sachverständigen kann das Gericht absehen, wenn der Verurteilte, sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft darauf verzichten. Soweit der Verurteilte auf die mündliche Anhörung des Sachverständigen verzichtet, muss seine Erklärung eindeutig sein.

Hans. OLG Bremen Ws 7/07 (BL 260/06); 05. 03. 2007

StPO § 454 Abs. 2 Satz 3

Aus dem Schweigen des Verurteilten einen wirksamen Verzicht auf die mündliche Anhörung des Sachverständigen herzuleiten, verkennt, dass die Verzichtserklärung eindeutig sein muss. Ein Schweigen eines in Haft befindlichen Verurteilten vermag daher keinen wirksamen Verzicht zu begründen. Zweifel an der Eindeutigkeit und Wirksamkeit der Verzichtserklärung kann das Gericht zwar im Wege des Freibeweises aufklären. Wenn Zweifel verbleiben, ob eine Verzichtserklärung eindeutig und wirksam ist; so ist der Sachverständige mündlich zu hören.

Hans. OLG Bremen Ws 7/07 (BL 260/06); 05. 03. 2007

StPO § 454b Abs. 2

§ 454b Abs. 2 StPO, der sich auf § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB nicht bezieht, zählt die Unterbrechungstatbestände nicht abschließend auf. Die Vollstreckungsbehörde kann darüber hinaus im Hinblick auf eine Entlassung zum gemeinsamen Halbstrafenzeitpunkt die Vollstreckung der zurzeit verbüßten Freiheitsstrafe gemäß § 43 Abs. 4 StVollstrO aus wichtigem Grund unterbrechen. Sie hat dabei in Ausübung ihres Ermessens zu prüfen, ob die Strafvollstreckungskammer voraussichtlich dem Verurteilten Strafaussetzung zur Bewährung nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB gewähren wird.

Hans. OLG Bremen Ws 160/06 (BL 161/06); 12. 09. 2006

StPO § 455 Abs. 4

Der abschließende Katalog des § 455 Abs. 4 StPO führt nur Krankheiten *des Verurteilten* auf, erfasst also keine sonstigen familiären Härtefälle. Diese wiederum sind in § 456 StPO geregelt, können nach dieser Vorschrift aber nur zu einem Strafaufschub führen. Eine planwidrige Regelungslücke ist insoweit nicht erkennbar, so dass für eine Analogie kein Raum ist. Der zwischen einer Unterbrechung und einem Aufschub der Strafvollstreckung bestehende wesentliche Unterschied schließt es im Übrigen aus, die Vorschriften über den Aufschub auf die Unterbrechung entsprechend anzuwenden.

Hans. OLG Bremen Ws 201/06 (BL 187/06); 09. 11. 2006

StPO § 458 Abs. 2

Die gerichtliche Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer ist nach § 458 Abs. 2 StPO nur für die in § 454 b Abs. 2 StPO geregelten Unterbrechungsfälle begründet. In dieser Vorschrift ist die Unterbrechung der Strafvollstreckung zum Zwecke der Anschlussvollstreckung



in anderer Sache nur für die Fälle des § 57 Abs. 1 StGB und des § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB vorgesehen, nicht jedoch für den Fall des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB. Wird eine im Hinblick auf eine mögliche Entlassung gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB beantragte Unterbrechung der Strafvollstreckung zum Halbstrafentern abgelehnt, steht dem Verurteilten dagegen vielmehr die Beschwerde gemäß § 21 StVollstrO zu, die ihrerseits den Rechtsweg gemäß §§ 23 ff EGGVG eröffnet.

Hans. OLG Bremen Ws 160/06 (BL 161/06); 12. 09. 2006

#### StPO § 462a Abs. 1 Satz 1

Nach § 462a Abs. 1 Satz 1 StPO ist für die Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56f StGB, § 453 Abs. 1 StPO) dann, wenn gegen einen Verurteilten eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird, die Strafvollstreckungskammer örtlich und sachlich zuständig, in deren Bezirk die Strafanstalt liegt, in die der Verurteilte zu dem Zeitpunkt, in dem das Gericht mit der Sache befasst wird, aufgenommen ist. Das gilt auch dann, wenn die Freiheitsstrafe, die verbüßt wird, nicht in dem Verfahren ausgesprochen worden ist, in dem die nachträgliche Entscheidung erforderlich wird.

Hans. OLG Bremen Ws 127/03 (BL 135/03); 20. 08. 2003

#### StPO § 464 Abs. 1

Beschlüsse, durch die in Vollstreckungsverfahren Anträge des Verurteilten oder der Staatsanwaltschaft abgelehnt werden, sind einer Kosten- und Auslagenentscheidung nicht zugänglich, da sie weder verfahrensabschließende Beschlüsse (in dem Sinne, dass sie den Entscheidungen nach § 464 Abs. 1 StPO gleichzustellen wären) darstellen noch in einem selbständigen Zwischenverfahren ergangen sind.

Hans. OLG Bremen Ws 101/04 (BL 158/04); 11. 10. 2004

### III.

#### Sonstige Gesetze

(alphabetisch)

#### BKatV § 4 Abs. 1

Bei jeder erstmaligen Anordnung eines Fahrverbotes ist dem Willen des Verordnungsgebers insoweit Rechnung zu tragen, dass das Fahrverbot in der Regel auf einen Monat zu begrenzen ist, soweit keine zusätzlichen erschwerenden Umstände eine Abweichung vom Regelfall nahe legen. Die Erhöhung eines Fahrverbots über die Dauer eines Monats hinaus kommt insbesondere dann in Betracht, wenn gewichtige, für den Betroffenen nachteilige Umstände vorliegen, die erkennen lassen, dass ein Fahrverbot von einem Monat nicht ausreicht, um ihn nachhaltig zu beeindrucken. Diese Gründe sind im Urteil darzulegen.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 12/05; 21. 07. 2005

#### BKatV § 4 Abs. 1

In den Fällen, in denen der Bußgeldkatalog ein Regelfahrverbot vorsieht, bedarf es grundsätzlich keiner näheren Feststellungen dazu, ob der durch das Fahrverbot angestrebte Erfolg auch mit einer höheren Geldbuße hätte erreicht werden können. Der Tatrichter muss nur in seinen Urteilsgründen zum Ausdruck bringen, dass er sich einer solchen Möglichkeit bewusst war.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 12/05; 21. 07. 2005

Hans. OLG Bremen Ss (B) 24/05; 22. 12. 2005

#### BKatV § 4 Abs. 1

Die Erfüllung eines der Tatbestände des § 4 BKatV indiziert grundsätzlich das Vorliegen eines groben Verstoßes im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG, der zugleich ein derart hohes Maß an Verantwortungslosigkeit im Straßenverkehr offenbart, dass es regelmäßig der Denkkettel- und Besinnungsmaßnahme eines Fahrverbots bedarf. In Fällen, in denen der Bußgeldkatalog ein Regelfahrverbot vorsieht, bedarf es zwar grundsätzlich keiner näheren Feststellungen dazu, ob der durch das Fahrverbot angestrebte Erfolg auch mit einer höheren Geldbuße hätte erreicht werden können. Der Tatrichter muss aber in den Urteilsgründen zum Ausdruck bringen, dass er sich einer solchen Möglichkeit bewusst war.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 24/03; 15. 01. 2004

Hans. OLG Bremen Ss (B) 24/05; 22. 12. 2005

#### BtMG § 35

Bei der Entscheidung, ob die Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG zurückgestellt werden soll, besteht keine Bindungswirkung an die Feststellungen des Urteils über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Betäubungsmittelabhängigkeit. Vielmehr können insoweit eigenständige Feststellungen entgegen der Urteilsgründe getroffen werden.

Hans. OLG Bremen Ws 125/02 (Zs 293/02; BL 202/02); 23. 12. 2002

### EGGVG § 23

Geht es um die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Durchführung einer erledigten richterlichen Maßnahme, ist nicht § 23 EGGVG anzuwenden, sondern § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO entsprechend.

Bei der gebotenen verfassungskonformen Auslegung des § 25 EGGVG ist das Oberlandesgericht befugt, die Sache auf Antrag an das zuständige Gericht zu verweisen.

Hans. OLG Bremen VAs 3/04 (BL 145/04); 18. 11. 2004

### EGGVG § 24 Abs. 1

Nach § 24 Abs. 1 EGGVG ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein. Das bedeutet, dass der Antragsteller im Einzelnen konkrete Tatsachen anzuführen hat, die – wenn sie zutreffen – ergeben, dass er in seinen Rechten verletzt ist. Der Antragsteller muss also substantiiert einen Justizverwaltungsakt und einen Sachverhalt dartun, aus dem sich im Wege der Schlüssigkeitsprüfung seine Rechtsverletzung durch die angefochtene oder unterlassene (= begehrte) Maßnahme feststellen lässt.

Hans. OLG Bremen VAs 6/06 (BL 109/06); 13. 06. 2006

### EGGVG § 28 Abs. 1 Satz 4

In Fällen der Erledigung der Maßnahme kann das Gericht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 EGGVG auf Antrag aussprechen, dass die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Hierunter versteht man jedes Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art, das als schutzwürdig anzuerkennen ist. Insbesondere die Gefahr der Wiederholung der Beeinträchtigung vermag ein solches Interesse zu begründen, sofern sie hinreichend konkret ist. Ausreichend ist insoweit, dass der Antragsteller mit einer Maßnahme gleichen Inhalts erneut rechnen muss.

Hans. OLG Bremen VAs 7/05 (BL 71/05); 22. 12. 2005

### EMRK § 6 Abs. 3 Buchst. e

Aus dem durch das Grundgesetz gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG gewährleisteten Anspruch des Angeklagten auf ein rechtsstaatlich faires Verfahren ergibt sich, dass der Angeklagte in die Lage versetzt werden muss, die ihn betreffenden wesentlichen Verfahrensvorgänge zu verstehen und sich im Verfahren verständlich zu machen. Hierzu zählen auch mit der Ladung zu verbindende Belehrungen, die in einer dem Angeklagten verständlichen Sprache erteilt werden müssen. Dies folgt auch aus Art. 6 Abs. 3 Buchst. e EMRK, der als unmittelbar geltendes innerstaatliches Recht den Anspruch des Angeklagten auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren dahingehend konkretisiert, dass "alle ihm gegenüber vorgenommenen maßgeblichen schriftlichen und mündlichen Verfahrensakte" kostenlos in einer ihm verständlichen Sprache bekannt zu geben sind. Dass der Verteidiger des Angeklagten der Gerichtssprache mächtig ist, genügt nicht, da maßgeblich allein der Angeklagte ist.

Hans. OLG Bremen Ws 15/05 (BL 3/05); 28. 04. 2005 = StV 2005, 433  
= NSTZ 2005, 527

#### GVG § 169 Satz 2

Gerichtliche Tonaufnahmen für justizinterne Zwecke werden von dem Verbot des § 169 Satz 2 GVG nicht umfasst, sofern ein Missbrauch solcher Aufnahmen durch entsprechende Maßnahmen sicher ausgeschlossen ist und die Aufzeichnungen gegen nachträgliche Veränderungen geschützt sind.

Hans. OLG Bremen Ws 233-234/06 (BL 245-246/06); 10. 01. 2007 = StV 2007, 177  
= NSTZ 2007, 481

#### GVG § 184

Aus dem durch das Grundgesetz gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG gewährleisteten Anspruch des Angeklagten auf ein rechtsstaatlich faires Verfahren ergibt sich, dass der Angeklagte in die Lage versetzt werden muss, die ihn betreffenden wesentlichen Verfahrensvorgänge zu verstehen und sich im Verfahren verständlich zu machen. Hierzu zählen auch mit der Ladung zu verbindende Belehrungen, die in einer dem Angeklagten verständlichen Sprache erteilt werden müssen. Dies folgt auch aus Art. 6 Abs. 3 Buchst. e EMRK, der als unmittelbar geltendes innerstaatliches Recht den Anspruch des Angeklagten auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren dahingehend konkretisiert, dass "alle ihm gegenüber vorgenommenen maßgeblichen schriftlichen und mündlichen Verfahrensakte" kostenlos in einer ihm verständlichen Sprache bekannt zu geben sind. Dass der Verteidiger des Angeklagten der Gerichtssprache mächtig ist, genügt nicht, da maßgeblich allein der Angeklagte ist.

Hans. OLG Bremen Ws 15/05 (BL 3/05); 28. 04. 2005 = StV 2005, 433  
= NSTZ 2005, 527

### JGG § 91

Grundsätzlich gilt das Strafvollzugsgesetz nicht unmittelbar für den Jugendstrafvollzug. Die Aufgabe und das Ziel des Jugendstrafvollzugs werden in § 91 JGG umrissen; das JGG enthält selbst aber keine Regelung zur Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen oder zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen. Aus dem Verbot der Schlechterstellung Jugendlicher gegenüber Erwachsenen ergibt sich, dass in vergleichbaren Verfahrenssituationen die Rechtsstellung des jugendlichen Strafgefangenen derjenigen des erwachsenen Strafgefangenen entsprechen muss. Der Rechtsprechung ist zudem die Praxis zu entnehmen, für die aus dem Erziehungsgedanken gemäß § 91 JGG resultierende Berechtigung zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes entsprechend anzuwenden. Dies gilt ebenfalls für die besonderen Sicherungsmaßnahmen, da Grundvoraussetzung hierfür eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Anstaltsordnung ist, an die sich sowohl erwachsene wie auch jugendliche Strafgefangene zu halten haben. Auch die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug, die aufgrund ihres Charakters als Verwaltungsvorschriften grundsätzlich nicht dem Gesetzesvorbehalt genügen, lehnen sich weitgehend an das Strafvollzugsgesetz an. Daher können die leitenden Grundgedanken der Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme entsprechend herangezogen werden, sofern sie mit dem in § 91 JGG normierten Vollzugsziel des Jugendstrafvollzugs im Einklang stehen.

Hans. OLG Bremen VAs 7/05 (BL 71/05); 22. 12. 2005

### OWiG § 10

Fahrlässiges Handeln i. S. von § 10 OWiG liegt vor, wenn der Täter die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist, außer Acht lässt (also pflichtwidrig handelt), und deshalb entweder die Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt bzw. nicht voraussieht – unbewusste Fahrlässigkeit – oder die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung zwar erkennt, aber mit ihr nicht einverstanden ist und ernsthaft darauf vertraut, diese werde nicht eintreten – bewusste Fahrlässigkeit – .

Hans. OLG Bremen Ss (B) 51/05; 17. 02. 2006 = NZV 2006, 276

### OWiG § 17 Abs. 3

Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 17 Abs. 3 OWiG, bis zu deren Höhe bei der Bemessung der Geldbuße in der Regel die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen unberücksichtigt bleiben können, ist nach überwiegender Rechtsprechung, der sich auch der Senat angeschlossen hat, derzeit bei € 250,- anzusetzen. Bei einer Geldbuße von mehr als € 250,- hat der Tatrichter daher regelmäßig auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen in Betracht zu ziehen. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sind nur dann entbehrlich, wenn sie erkennbar nicht vom Durchschnitt abweichen und das Gericht eine in der Bußgeldkatalog-Verordnung vorgesehene Geldbuße festsetzt.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 42/05; 31. 03. 2006

#### OWiG § 17 Abs. 3 Satz 2

Seit Anhebung des Schwellenwertes für die Zulässigkeit einer Rechtsbeschwerde auf 250,00 € (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 OWiG) wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung ganz überwiegend mindestens dieser Betrag als Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG angesehen.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 51/05; 17. 02. 2006 = NZV 2006, 276

#### OWiG § 71

Die amtliche Zulassung von Messgeräten zur Geschwindigkeitsfeststellung und der Abzug eines Toleranzwertes sollen die Gerichte gerade von der Notwendigkeit einer derartigen Begutachtung freistellen, wenn nicht besondere Umstände diese erfordern. Einer gutachterlichen Nachprüfung des Messergebnisses bedarf es deshalb regelmäßig nur, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine nicht ordnungsgemäße Durchführung des Messverfahrens hinweisen. Standardisierte Messverfahren sind beweiskräftig, wenn das Gerät geeicht und richtig aufgestellt ist und richtig bedient wird.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 12/05; 21. 07. 2005

#### OWiG § 71

Die Identifizierung des Betroffenen anhand des bei der Verkehrsüberwachung gefertigten Frontfotos ist Sache des Tatrichters, der dazu grundsätzlich nicht der Mithilfe eines Sachverständigen bedarf. Das Rechtsbeschwerdegericht kann sich aufgrund der rechtsfehlerfreien Inbezugnahme der Radarfotos nach §§ 71 Abs. 1 OWiG, 267 Abs. 1 Satz 3 StPO davon überzeugen, dass die Belegfotos in den verschiedenen Kontraststufen generell geeignet sind, die Identifizierung der darauf abgebildeten Person zu ermöglichen. Eine weitergehende

Überprüfung der tatrichterlichen Überzeugung ist dem Rechtsbeschwerdegericht grundsätzlich versagt, da eine solche Prüfung eine Inaugenscheinnahme des Betroffenen voraussetzte, also ohne eine unzulässige – teilweise – Rekonstruktion der Hauptverhandlung nicht möglich wäre.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 12/05; 21. 07. 2005

#### OWiG § 71

Für den Inhalt der Urteilsgründe im Ordnungswidrigkeitenverfahren gilt grundsätzlich nichts anderes als im Strafverfahren. Nach § 267 Abs. 1 StPO, dessen Anwendung auch im Bußgeldverfahren außer Zweifel steht, müssen die Urteilsgründe, falls der Betroffene verurteilt wird, die für erwiesenen erachteten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der angenommenen Ordnungswidrigkeit gefunden werden. Zwar sind an die Urteilsgründe im Bußgeldverfahren keine übertrieben hohen Anforderungen zu stellen, weil das Bußgeldverfahren nicht der Ahndung kriminellen Unrechts, sondern der verwaltungsrechtlichen Pflichtenmahnung in Massenverfahren des täglichen Lebens dient. Sie müssen aber so beschaffen sein, dass sie dem Rechtsbeschwerdegericht die von ihm nach § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG i. V. m. § 337 StPO vorzunehmenden Kontrolle der zutreffenden Anwendung des materiellen Rechts auf den festgestellten Sachverhalt ermöglichen.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 50/04; 05. 01. 2005  
Ss (B) 22/07; 04. 10. 2007  
Ss (B) 67/07; 07. 03. 2008

#### OWiG § 71 Abs. 1

Will das Gericht von der rechtlichen Beurteilung der Tat im Bußgeldbescheid abweichen, muss es den Betroffenen zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hinweisen. Eines Hinweises nach § 71 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 265 StPO bedarf es ebenfalls, wenn der Betroffene wegen einer vorsätzlich begangenen Ordnungswidrigkeit verurteilt werden soll, im Bußgeldbescheid die Schuldform aber nicht angegeben und deshalb in der Regel vom Vorwurf nur fahrlässigen Verhaltens auszugehen ist.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 34/06; 29. 03. 2007

#### OWiG § 74 Abs. 2

Dem Gericht obliegt eine Amtsaufklärungspflicht, wenn ihm Tatsachen bekannt geworden sind, die das Ausbleiben des Betroffenen als genügend entschuldigt erscheinen lassen können. Solche Entschuldigungsgründe hat das Gericht von Amts wegen nachzuprüfen. Hält

das Gericht ein ihm vorgelegtes ärztliches Attest für nicht ausreichend aussagekräftig, hat es nähere Angaben dazu durch Rückfrage bei dem behandelnden Arzt einzuholen. Aus der Vorlage des ärztlichen Attestes kann insoweit auf eine schlüssige Entbindung des Arztes von der beruflichen Schweigepflicht geschlossen werden.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 19/01); 19. 09. 2001 = NZV 2002, 195

#### OWiG § 77 Abs. 2 Nr. 1

Die Ablehnung eines Beweisantrages nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 OWiG setzt voraus, dass bereits eine Beweisaufnahme über eine entscheidungserhebliche Tatsache stattgefunden hat, aufgrund derer das Gericht zu der Überzeugung gelangt sein muss, dass der Sachverhalt geklärt und die Wahrheit gefunden ist, sowie, dass die beantragte Beweiserhebung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur weiteren Erforschung der Wahrheit nicht mehr erforderlich ist. Dabei gilt das Verbot der Beweisantizipation nicht. Der allein maßgebliche Gesichtspunkt ist derjenige der Aufklärungspflicht. Im Bußgeldverfahren kann der Betroffene mit der Rüge der fehlerhaften Ablehnung eines Beweisantrages daher nur dann Erfolg haben, wenn in diesem Verfahrensfehler zugleich ein Verstoß gegen die richterliche Aufklärungspflicht zu sehen ist. Soweit die beantragte Beweiserhebung ohne Verstoß gegen § 77 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit § 244 Abs. 2 StPO unterbleiben kann, ist das Gericht befugt, einen Beweisantrag nach § 77 Abs. 2 OWiG abzulehnen, sofern darüber hinaus die weiteren Voraussetzungen des § 77 Abs. 2 Nr. 1 OWiG vorliegen. Bei der Ablehnung eines Beweisantrages nach § 77 Abs. 2 OWiG kann sich das Gericht in der Regel auf die Begründung beschränken, dass die Beweiserhebung zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist

(§ 77 Abs. 3 OWiG). Lehnt das Gericht einen Beweisantrag nach § 77 Abs. 2 OWiG ab, müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, weshalb der Richter den Sachverhalt für geklärt und dem angebotenen Beweismittel jede Eignung abgesprochen hat, das Beweisergebnis zu beeinflussen. Entsprechende Ausführungen sind erforderlich, um dem Rechtsbeschwerdegericht eine rechtliche Überprüfung der tatrichterlichen Ermessensentscheidung zu eröffnen.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 12/05; 21. 07. 2005

#### OWiG § 79 Abs. 3

Bei Unstatthaftigkeit der Rechtsbeschwerde obliegt die Entscheidung über das Rechtsmittel nicht dem Tatgericht, sondern vielmehr aufgrund dessen beschränkter Prüfungskompetenz nach § 79 Abs. 3 OWiG, § 346 Abs. 1 StPO dem Rechtsbeschwerdegericht.



Hans. OLG Bremen Ss (B) 38/01; 07. 09. 2001

OWiG § 80 Abs. 1

Sofern elementare Verfahrensgrundsätze verletzt sind, wie z. B. das Beweisantragsrecht oder die Aufklärungspflicht, ist in der Regel die Gefahr einer Wiederholung gegeben, weil diese Grundsätze in jedem Verfahren zu beachten sind.

Hans. OLG Bremen Ss (Z) 10/03; 17.07.2003

OWiG § 80 Abs. 1 Nr. 1

Die Fortbildung des Rechts besteht darin, bei der Auslegung von Rechtssätzen und rechts-schöpferischen Ausfüllung von Gesetzeslücken Leitsätze aufzustellen und zu festigen. Die Fortbildung des Rechts kommt nur bei Rechtsfragen in Betracht, die entscheidungs-erheblich, klärungsbedürftig und abstraktionsfähig, d. h. wegen des Erfordernisses abstrakt-genereller Regeln von praktischer Bedeutung sind. Liegt bereits eine höchstrichterliche Ent-scheidung vor, so steht dies der Zulassung der Rechtsbeschwerde jedenfalls dann nicht ent-gegen, wenn durch eine erneute obergerichtliche Entscheidung die Rechtsprechung weiter untermauert und gefestigt wird. Die Frage, wann eine gefestigte Rechtsprechung anzunehmen ist, wann also die Rechtsfrage hinreichend geklärt ist, hängt vom Einzelfall ab. Je nach Schwierigkeitsgrad der Rechtsfrage und den Umständen des Einzelfalles ist zu be-stimmen, ob zur weiteren Klärung eine obergerichtliche Entscheidung erforderlich ist oder nicht; dabei ist auch zu berücksichtigen, wie eingehend die Rechtsfrage in der bereits vor-liegenden Entscheidung behandelt worden ist.

Hans. OLG Bremen Ss (Z) 22/05; 13. 09. 2005

StVG § 24a Abs. 2

Eine verfassungskonforme Anwendung erfordert, dass eine Wirkung im Sinne des § 24a Abs. 2 Satz 1 StVG nur angenommen werden kann, wenn die betreffende Substanz in einer Konzentration nachweisbar ist, die eine Beeinträchtigung der Fahrsicherheit zumindest als möglich erscheinen lässt und damit die in § 24a Abs. 2 Satz 2 StVG aufgestellte gesetzli-che Vermutung rechtfertigt, was dann der Fall ist, wenn im Blut des Betroffenen eine THC-Konzentration von 1 ng/ml nachgewiesen wird.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 51/05; 17. 02. 2006 = NZV 2006, 276

StVG § 24a Abs. 2

Eine sichere Feststellung einer Beeinträchtigung der Fahrsicherheit erfordert das objektive Tatbestandsmerkmal des § 24a Abs. 2 StVG „unter der Wirkung“ nicht. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll der Nachweis der in der Anlage zu § 24a StVG aufgeführten Substanzen, zu denen THC gehört, die Annahme indizieren, dass das Rauschmittel auf den Kfz-Führer so einwirkt, dass die der Ordnungswidrigkeitenvorschrift zugrunde liegende Annahme einer abstrakten Verkehrsgefährdung eingetroffen und eine Sanktionierung nach dieser Vorschrift gerechtfertigt ist.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 51/05; 17. 02. 2006 = NZV 2006, 276

#### StVG § 24a Abs. 2

Wenn ein Betroffener wissentlich Cannabis zu sich nimmt und danach ein Fahrzeug führt, ist die Annahme, die Droge sei zwischenzeitlich abgebaut und deshalb nicht mehr nachweisbar bzw. nicht mehr wirksam, als Fehlvorstellung über die Dauer der Wirkung grundsätzlich unerheblich. Denn ein Kraftfahrer muss die Unberechenbarkeit von Rauschdrogen ebenso wie atypische Rauschverläufe in Rechnung stellen. Ohne konkrete Anknüpfungspunkte darf ein Betroffener nicht davon ausgehen, dass die Wirkung des Cannabis am Nachmittag des auf den Konsum folgenden Tages gänzlich abgeklungen ist.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 51/05; 17. 02. 2006 = NZV 2006, 276

#### StVG § 25 Abs. 1

Die Erfüllung eines der Tatbestände des § 4 Abs. 1 BKatV indiziert grundsätzlich das Vorliegen eines groben Verstoßes im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG, der zugleich ein derart hohes Maß an Verantwortungslosigkeit im Straßenverkehr offenbart, dass es regelmäßig der Denk- und Besinnungsmaßnahme eines Fahrverbots bedarf. Wie der enge gesetzliche Rahmen von einem bis zu drei Monaten für dessen Dauer zeigt, geht der Gesetzgeber davon aus, dass die beabsichtigte Wirkung grundsätzlich bereits bei einer Dauer des Fahrverbots von einem Monat zu erzielen ist. Von dieser Regel kann zuungunsten des Täters nur dann abgewichen werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass die nach der BKatV bestimmte Dauer des Fahrverbots bei diesem Täter ausreicht, die beabsichtigte Erziehungs- und Warnfunktion zur künftigen Einhaltung der Verkehrsvorschriften zu erzielen. Die Verlängerung der Regeldauer ist also ausschließlich aus spezialpräventiven Gesichtspunkten zulässig und setzt die Prognose voraus, dass das Regelfahrverbot – selbst bei (weiterer) Erhöhung der Geldbuße – nicht ausreichen wird, den Betroffenen von erneuten Verkehrsverstößen abzuhalten.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 34/06; 29. 03. 2007

StVG § 25 Abs. 1

In den Fällen, in denen der Bußgeldkatalog ein Regelfahrverbot vorsieht, bedarf es grundsätzlich keiner näheren Feststellungen dazu, ob der durch das Fahrverbot angestrebte Erfolg auch mit einer höheren Geldbuße hätte erreicht werden können. Der Tatrichter muss nur in seinen Urteilsgründen zum Ausdruck bringen, dass er sich einer solchen Möglichkeit bewusst war.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 12/05; 21. 07. 2005  
Hans. OLG Bremen Ss (B) 24/05; 22. 12. 2005

StVG § 25 Abs. 1 Satz 1

Die Erfüllung eines der Tatbestände des § 4 BKatV indiziert grundsätzlich das Vorliegen eines groben Verstoßes im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG, der zugleich ein derart hohes Maß an Verantwortungslosigkeit im Straßenverkehr offenbart, dass es regelmäßig der Denkkettel- und Besinnungsmaßnahme eines Fahrverbots bedarf.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 24/05; 22. 12. 2005  
Ss (B) 34/06; 29. 03. 2007  
Ss (B) 67/07; 07. 03. 2008

StVG § 25 Abs. 1 Satz 2

Wird gegen den Betroffenen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG eine Geldbuße festgesetzt, so ist in der Regel auch ein Fahrverbot anzuordnen. Ein Absehen vom Fahrverbot kommt nur in Betracht, wenn die Tatumstände so aus dem Rahmen üblicher Begehungsweisen fallen, dass die Vorschrift über das Regelfahrverbot offensichtlich nicht darauf zugeschnitten ist oder die Anordnung eine Härte ganz außergewöhnlicher Art bedeuten würde.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 51/05; 17. 02. 2006 = NZV 2006,276

StVG § 29

Nach § 29 Abs. 8 StVG dürfen die Tat und ihre Entscheidung dem Betroffenen für die Zwecke des § 28 Abs. 2 StVG nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden, wenn eine Eintragung über eine gerichtliche Entscheidung im Verkehrszentralregister getilgt worden bzw. die Eintragung tilgungsreif ist. Tilgung und Tilgungsreife sind wesensgleich. Das Gericht hat deshalb die tatsächlichen Voraussetzungen einer Vorbelas-

tung so darzulegen, dass das Rechtsbeschwerdegericht die Tilgungsreife der Entscheidung selbständig prüfen kann. Da die zweijährige Tilgungsfrist einer gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Entscheidung wegen einer Ordnungswidrigkeit mit dem Tag der Rechtskraft oder Unanfechtbarkeit der beschwerten Entscheidung beginnt (§ 29 Abs. 4 Nr. 3 StVG), kann auf diese Daten im Urteil nicht verzichtet werden.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 34/06; 29. 03. 2007

### StVO § 3

Bei einer Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren zur Nachtzeit bedarf es grundsätzlich näherer Angaben über die Beleuchtungsverhältnisse und Orientierungspunkte, um die Zuverlässigkeit der Messung, insbesondere die Einhaltung eines annähernd gleichen Abstandes, erkennen zu lassen.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 34/03; 27. 11. 2003

### StVO § 3

Der Einsatz eines Police-Pilot-Systems Provida 2000 zur Geschwindigkeitsmessung beim Nachfahren ist in der Rechtsprechung als „standardisiertes“ Verfahren anerkannt. Im Urteil genügt daher die Mitteilung des Messverfahrens und des in Abzug gebrachten Toleranzwertes. Zum Ausgleich von Fehlerquellen genügt in Fällen von mehr als 100 km/h für den Regelfall ein Abzug von 5 Prozent.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 42/05; 31. 03. 2006

### StVO § 3 Abs. 1

Der Tatrichter muss dem Rechtsbeschwerdegericht in seinem Urteil die rechtliche Nachprüfung der Zuverlässigkeit der Feststellung der Geschwindigkeitsüberschreitung ermöglichen. Hierzu gehört, dass er in den Urteilsgründen zumindest das zur Feststellung der Geschwindigkeitsüberschreitung angewandte Messverfahren sowie den berücksichtigten Toleranzwert mitteilt.

Hans. OLG Bremen Ss (B) 34/06; 29. 03. 2007

### StVollzG § 46

Es ist nicht zu beanstanden, dass die Vollzugsbehörde bei der Berechnung des Taschengeldes von der Eckvergütung eines arbeitenden Gefangenen (§ 43 Abs. 2 StVollzG)

ausgegangen ist. Die dort vorgesehenen Arbeitsentgelte sind durch die Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11.01.1977 – eine Rechtsverordnung, die aufgrund der Ermächtigung nach § 48 StVollzG erlassen worden ist – festgelegt. Berücksichtigt man die darin enthaltenen Regelungen, so erscheint die Bemessung des Taschengeldes des nicht arbeitenden Gefangenen mit 14 % der Eckvergütung nicht ohne weiteres unangemessen.

Die hier festgesetzten 14 % ergeben einen Betrag, der den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 2 StVollzG im Monat – je nach Anzahl der monatlichen Arbeitstage – kaum unterschreitet. Der Gesetzgeber selbst hat in § 133 Abs. 2 StVollzG solche Beträge als angemessen gebilligt. Wenn diese Bestimmung auch bei den Vorschriften über die Sicherungsverwahrung steht, so kann sie doch als Maßstab auch für die Angemessenheit des Taschengeldes eines Strafgefangenen herangezogen werden. § 46 StVollzG wird in § 133 Abs. 2 StVollzG ausdrücklich zitiert. Nach allgemeinen Auslegungsregeln ist daraus herzuleiten, dass auch der Grundsatz der Angemessenheit für das Taschengeld des Sicherungsverwahrten gilt. Dass das Taschengeld eines Strafgefangenen nach der jetzigen Regelung den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung bei weniger als 22 Arbeitstagen im Monat geringfügig unterschreitet, ändert nichts an der Angemessenheit der Bemessung des Taschengeldes. Die Differenz ist entstanden durch die Neufestsetzung der Eckvergütung, die dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 01.07.1998 (NJW 1998, 3337 ff.) Rechnung trägt. Danach ist die bis dahin geltende Bemessung des Arbeitsentgelts in § 200 StVollzG mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot unvereinbar, da die bisherige Gefangenenentlohnung nicht geeignet war, Gefangene zu überzeugen, dass Erwerbsarbeit zur Herstellung einer Lebensgrundlage sinnvoll ist. Für eine entsprechende oder anteilige Anhebung der Taschengeldbeträge besteht – im Gegensatz zu der Änderung der Eckvergütung – kein sachlicher Grund. Die Verbesserung der finanziellen Situation von nicht arbeitenden Strafgefangenen war durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts erkennbar nicht beabsichtigt. Die Festsetzung des Taschengeldes auf 14 % der neuen Eckvergütung übersteigt bereits den bis dahin geltenden Betrag von 25 % der alten Eckvergütung um 6 Pfennig pro Tag. Diese Besserstellung rechtfertigt die geringfügige Unterschreitung der Taschengeldberechnung bei Sicherungsverwahrten.

Hans. OLG Bremen Ws 93/02 (BL 147/02); 08. 01. 2004

#### StVollzG § 50

Haftkosten im Sinne von § 50 StVollzG sind auf die Kosten für Unterkunft und Verpflegung beschränkt. Bereits hiernach sind die von einem Strafgefangenen erhobenen Kosten für das Benutzen seiner Elektrogeräte keine Haftkosten im Sinne dieser Vorschrift. Dies gilt umso mehr, wenn nach dem der Kostenbeteiligung zugrunde gelegten Bescheid das Benutzen be-

stimmter Geräte (Fernseher, Wasserkocher usw.) als zum Grundbedarf eines Strafgefangenen gehörend kostenfrei bleiben. Durch das Benutzen der genannten Geräte werden die entsprechenden Grundbedürfnisse des Gefangenen hinreichend befriedigt.

Hans. OLG Bremen Ws 34-35/05 (BL 37/05); 28. 06. 2005